Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2699 - 3048

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 2699
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Anträge von Landwirten gemäß dem vorliegenden Artikel, die ebenfalls in den Anwendungsbereich der in Artikel 17a genannten Regelung fallen, werden vorrangig behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 2700
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden.	Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden. ***Eine Förderung kann auch für Investitionen gewährt werden, die den Begünstigten ermöglichen, geltende oder künftige Anforderungen des Unionsrechts in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Biosicherheit und Umweltschutz vorzeitig zu erfüllen oder über diese Anforderungen hinauszugehen.***

Or. de

Änderungsantrag 2701
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden.	Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden. ***Eine Förderung kann auch für Investitionen gewährt werden, die es den Begünstigten ermöglichen, geltende oder künftige Anforderungen des Unionsrechts in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Biosicherheit und Umweltschutz vorzeitig zu erfüllen oder über diese Anforderungen hinauszugehen.***

Or. en

Änderungsantrag 2702
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen ***für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag*** gewährt werden***, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden***.	Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen gewährt werden. ***Das von den Landwirten durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die Bewilligungsbehörde geltenden Anforderungen des Unionsrechts entsprechen. Die Landwirte müssen nach der Durchführung des***

Investitionsvorhabens diese neuen Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 2703
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen ***für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag*** gewährt werden***, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden***.	Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen gewährt werden. ***Das von den Landwirten durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die Bewilligungsbehörde geltenden Anforderungen des Unionsrechts entsprechen. Die Landwirte müssen nach der Durchführung des Investitionsvorhabens diese neuen Anforderungen erfüllen.***

Or. en

Begründung

The proposed text restricts support for investments, made to comply with union law, to a period of 36 months (after imposition of new requirements, or after young farmers setting up as a farmer). This would have significant implications for implementation, resulting in a substantially increased administrative and control burden for all projects, as it would need to be verified for each case whether the holding already complied with Union law prior to the investment (e.g. manure storage capacity). This would make the requirements more bureaucratic and complex. A preferable approach would be a regulation that the supported investment must comply with Union law after its implementation, as the necessary documentation regarding the investment itself is already available to the paying agencies.

Änderungsantrag 2704
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden den Landwirten durch das Unionsrecht neue Anforderungen ***auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser*** Anforderungen ***für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden***.	***Das von den Landwirten durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die Bewilligungsbehörde geltenden*** Anforderungen ***des Unionsrechts entsprechen***. ***Die Landwirte müssen nach der Durchführung des Investitionsvorhabens die neuen*** Anforderungen ***erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 2705
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden den Landwirten durch ***das Unionsrecht*** neue Anforderungen ***auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Tag gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden***.	***Das von*** den Landwirten ***durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung*** durch ***die Bewilligungsbehörde geltenden Anforderungen des Unionsrechts entsprechen. Die Landwirte müssen nach der Durchführung des Investitionsvorhabens*** neue Anforderungen ***erfüllen***.

Or. es

Änderungsantrag 2706
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 2707
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zur vollständigen Umsetzung der im Geschäftsplan gemäß Artikel 75 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen gewährt werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen die Schutzmaßnahmen und die finanzielle Unterstützung für Junglandwirte während der entscheidenden Phase ihrer erstmaligen Niederlassung als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs konsolidiert und gestärkt werden.

Änderungsantrag 2708
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts ***für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen*** gewährt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.	Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts gewährt werden. ***Das von Junglandwirten durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die Bewilligungsbehörde geltenden Anforderungen des Unionsrechts entsprechen. Junglandwirte müssen diese Anforderungen des Unionsrechts nach der Durchführung des Investitionsvorhabens erfüllen.*** Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.

Or. en

Begründung

The proposed text restricts support for investments, made to comply with union law, to a period of 36 months (after imposition of new requirements, or after young farmers setting up as a farmer). This would have significant implications for implementation, resulting in a substantially increased administrative and control burden for all projects, as it would need to be verified for each case whether the holding already complied with Union law prior to the investment (e.g. manure storage capacity). This would make the requirements more bureaucratic and complex. A preferable approach would be a regulation that the supported investment must comply with Union law after its implementation, as the necessary documentation regarding the investment itself is already available to the paying agencies.

Änderungsantrag 2709
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts ***für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen*** gewährt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.	Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts gewährt werden. ***Das von Junglandwirten durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die Bewilligungsbehörde geltenden Anforderungen des Unionsrechts entsprechen. Junglandwirte müssen diese Anforderungen des Unionsrechts nach der Durchführung des Investitionsvorhabens erfüllen.*** Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.

Or. en

Begründung

The proposed Text from the EC restricts support for investments, made to comply with union law, to a period of 36 months (after imposition of new requirements, or after young farmers setting up as a farmer). This would have significant implications for implementation, resulting in a substantially increased administrative and control burden for all projects, as it would need to be verified for each case whether the holding already complied with Union law prior to the investment (e.g. manure storage capacity). This would make the requirements more bureaucratic and complex. A preferable approach would be a regulation that the supported investment must comply with Union law after its implementation, as the necessary documentation regarding the investment itself is already available to the paying agencies.

Änderungsantrag 2710

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden***. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen*** Kosten ***zu bieten***, die ***mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen***.	Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden***, und zwar ausschließlich für*** Kosten ***der Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts***, die ***förderfähig sind***.

Or. ro

Änderungsantrag 2711
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Junglandwirten***, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der*** Anforderungen des Unionsrechts ***für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt***	***Das von den*** Junglandwirten ***durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die Bewilligungsbehörde geltenden*** Anforderungen des Unionsrechts ***entsprechen. Junglandwirte müssen diese Anforderungen des Unionsrechts nach der Durchführung des Investitionsvorhabens erfüllen***. Die

werden. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.

Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.

Or. es

Änderungsantrag 2712
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.	Junglandwirten ***und neuen Landwirten***, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.

Or. fr

Änderungsantrag 2713
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Junglandwirten***, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der*** Anforderungen des Unionsrechts ***für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden***. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.	***Das von*** Junglandwirten ***durchgeführte Investitionsvorhaben muss den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Investitionsförderung durch die Bewilligungsbehörde geltenden*** Anforderungen des Unionsrechts ***entsprechen***. ***Junglandwirte müssen diese Anforderungen des Unionsrechts nach der Durchführung des Investitionsvorhabens erfüllen.*** Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.

Or. en

Änderungsantrag 2714
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts für einen Zeitraum von höchstens ***36*** Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.	Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, kann die Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen des Unionsrechts für einen Zeitraum von höchstens ***60*** Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Aktionen gewährt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung gemäß diesem Absatz nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung dieser Anforderungen zusammenhängen.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass Junglandwirte in einem zunehmend schwierigen Kontext mehr Zeit und Flexibilität haben, um Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten und sich an neue Rechtsvorschriften der Union anzupassen, sollte die Schonfrist in dem oben genannten Artikel von 36 auf 60 Monate verlängert werden.

Änderungsantrag 2715
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so betragen die maximalen Unterstützungssätze für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Or. en

Änderungsantrag 2716
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Mindestens 10 % des Gesamtbetrags für GAP-Interventionen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii werden für Interventionen festgelegt, die sich an Junglandwirte richten.

Or. en

Änderungsantrag 2717
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Artikel 13b Absatz 2
	Die Mitgliedstaaten, in denen Baumwolle erzeugt wird, unterstützen Investitionen, mit denen mittels Präzisionslandwirtschaft, wassereffizienter Bewässerung, integriertem Pflanzenschutz, verbesserter Saatgutsorten und kohlenstoffarmer Produktionsverfahren ein nachhaltiger Baumwollanbau gefördert wird; zugleich sichern sie die Wettbewerbsfähigkeit des Baumwollsektors der Union sowie den Erhalt strategischer Textilwertschöpfungsketten in der Union.
	Die Kommission stellt sicher, dass bei künftigen Überarbeitungen der GAP die kulturspezifische Förderung für Baumwolle beibehalten wird, um der wirtschaftlichen, ökologischen und strategischen Bedeutung dieser Kultur für Regionen Rechnung zu tragen, in denen der Baumwollanbau eine wichtige Quelle für Beschäftigung und Einkommen im ländlichen Raum darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 2718
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Nummer 1 [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend davon können nichtproduktive Investitionen, die zu Zielen in den Bereichen Umwelt, Klima, Tierwohl oder Biodiversität beitragen, mit einem Satz von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Die Änderung knüpft an Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 an und stellt klar, dass abweichend davon nichtproduktive Investitionen, die zu Zielen in den Bereichen Umwelt, Klima, Tierwohl oder Biodiversität beitragen, mit einem Satz von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten unterstützt werden können.

Änderungsantrag 2719
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Betreffen die Investitionen Stallgebäude oder Tierhaltungssysteme, legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen Kriterien und Indikatoren für den Tierschutz fest, darunter gegebenenfalls das Platzangebot, den Zugang zu Auslaufbereichen, die Anreicherung der Haltungsumgebung, Tierwohlindikatoren, Sterblichkeitsraten, die Häufigkeit von Verletzungen sowie den Einsatz antimikrobieller Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 2720
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten berichten in ihren jährlichen Durchführungsberichten über den Umfang der nach diesem Artikel gewährten Förderung für Investitionen in Tierhaltungsanlagen und Nutztierhaltungssysteme sowie über den erwarteten Beitrag dieser Investitionen zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls.

Or. de

Änderungsantrag 2721
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] beträgt der nationale Mindestbeitrag zu den Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben d bis k mindestens 30 % der geschätzten Gesamtkosten jeder Intervention.
	Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i beträgt im Regelfall 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.
	Handelt es sich jedoch um Junglandwirte,

so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 2 Buchstabe f 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend davon kann der maximale Unterstützungssatz für bestimmte Investitionen, einschließlich nichtproduktiver Investitionen, auf bis zu 100 % angehoben werden.

Or. en

Begründung

former NRP Art. 35(4) subpar (2)

The fixed thresholds (EUR 130–240 per hectare) do not account for the diverse economic realities, production costs, and structural differences among Member States. Such rigid limits may constrain flexibility in allocating funds and could inadvertently exhaust financial resources, leaving insufficient support for other important interventions outlined in the plan.

Removing these limits would allow for a more adaptable and responsive approach, ensuring that financial assistance can be prioritized efficiently across a range of agricultural measures while avoiding unintended bottlenecks in funding.

Currently, some CAP interventions can have a maximum support rate above 75%/85% or even 100% compared to what is being proposed. We would like to keep the possibility for some interventions (for example investments, including non-productive) to benefit from a higher/maximum support rate.

Änderungsantrag 2722
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei Investitionen im Zusammenhang mit der Diversifizierung hin zu pflanzlichem Eiweiß stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die operationellen Programme Folgendes umfassen:
	a) Eine Finanzierungspräferenz für Projekte, deren Träger Genossenschaften oder Erzeugerorganisationen sind, die im

Eigentum und unter der Kontrolle der Landwirte stehen.

b) Spezifische Mittelzuweisungen innerhalb der Investitionsbudgets für die Schaffung, den Ausbau oder die Modernisierung regionaler Verarbeitungsinfrastrukturen, einschließlich Reinigung, Trocknung, Sortierung, Lagerung, Müllerei und Wärmebehandlung. Diese Unterstützung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt und ausschließlich Anlagen vorbehalten, bei denen die Eigentümerschaft an selbigen gemeinschaftlich von den Landwirten selbst ausgeübt wird.

Or. fr

Begründung

Der Mangel an regionaler Verarbeitungsinfrastruktur stellt ein erhebliches strukturelles Hindernis für den agrarökologischen Wandel dar. Die Einbeziehung einer solchen Mittelzuweisung in die GAP ist notwendig, um sicherzustellen, dass die geförderten Investitionen nicht Industriemodellen zugutekommen, die der Ernährungssouveränität der Erzeuger zuwiderlaufen könnten.

Änderungsantrag 2723
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i, die auf Junglandwirte, Kleinerzeuger oder Landwirte in Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen ausgerichtet sind, so beträgt der maximale

Unterstützungssatz 85 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den maximalen Unterstützungssatz für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i genannten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erzeugungskapazität nach außergewöhnlichen Ereignissen auf 100 % anzuheben.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung: Einbeziehung von Kleinerzeugern und von Landwirten in Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen. Die Anhebung des maximalen Unterstützungssatzes auf 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Investitionen, die sich an Junglandwirte richten, soll einen wirksamen Anreiz für Neueinsteiger schaffen. Die Abweichung, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Unterstützungssatz für die Wiederherstellung der Erzeugungskapazität nach außergewöhnlichen Ereignissen auf 100 % anzuheben, stellt außerdem eine angemessene Unterstützung für Landwirte in Krisensituationen sicher.

Änderungsantrag 2724
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) (neu) Vormals Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung
	Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend davon können nichtproduktive Investitionen, die zu

Zielen in den Bereichen Umwelt, Klima, Tierwohl oder Biodiversität beitragen, mit einem Satz von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung, Übertragung wurde vereinbart. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: Absatz 6a (neu) – Ergänzung der Worte „Abweichend davon können nichtproduktive Investitionen, die zu Zielen in den Bereichen Umwelt, Klima, Tierwohl oder Biodiversität beitragen, mit einem Satz von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten unterstützt werden.“

Änderungsantrag 2725
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) (neu) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt im Regelfall 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend davon kann der maximale Unterstützungssatz für bestimmte Investitionen, einschließlich nichtproduktiver Investitionen, auf bis zu 100 % angehoben werden.

Or. en

Begründung

former NRP Art. 35(4) subpar (2) Under the current programming period, some CAP interventions may benefit from a maximum support rate higher than 75%, 85%, or even 100%

compared to what was proposed. We hope that the possibility of benefiting from a support rate higher than 75% will be maintained for certain interventions (e.g., investments, including non-productive ones). ADDITION: as a general rule + By way of derogation, the maximum support rate may be increased up to 100% for certain investments, including the non-productive ones.Not productive investments has always been granted at 100%, as they have mainly a agri-environmental scope, for example the building of buffer strips or forest viability and fires prevention

Änderungsantrag 2726
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Nummer 1 [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend davon können nichtproduktive Investitionen, die zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Umwelt, Klima und Biodiversität beitragen, mit einem Satz von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Landwirte, die freiwillig nichtproduktive Investitionen tätigen, die Umwelt- und Klimavorteile mit sich bringen, sollten finanziell nicht benachteiligt werden. Durch die Beibehaltung der Möglichkeit einer Unterstützung von bis zu 100 % wird der derzeitige Ansatz der GAP gewahrt und der Beitrag der Landwirte zur ländlichen Entwicklung und zur Landschaft gewürdigt.

Änderungsantrag 2727

Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) (neu) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte und erfolgt die Investition im Einklang mit ihrem Geschäftsplan, wie in Artikel 14 vorgesehen, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Or. en

Begründung

Mit der Hinzufügung im letzten Satz soll sichergestellt werden, dass Investitionen, für die ein höherer Unterstützungssatz gilt, tatsächlich Bestandteil des Geschäftsplans des Junglandwirts sind.

Änderungsantrag 2728
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der

förderfähigen öffentlichen Ausgaben und im Fall von Investitionen im Bienenzuchtsektor 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung, neuer Text im letzten Satz. „im Bienenzuchtsektor... 100 %“

Änderungsantrag 2729
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) (neu) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte und Kleinerzeuger, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen Gesamtkosten (nicht der förderfähigen öffentlichen Ausgaben).

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung, Kleinerzeuger wurde hinzugefügt. Obwohl der Begriff „Kleinerzeuger“ in Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 enthalten ist, wurde er aus dem Vorzugssatz der GAP-Verordnung für die Zeit nach 2027 gestrichen. Dieser Rückschritt muss korrigiert werden.

Änderungsantrag 2730

Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Regelungen für die im Rahmen dieses Artikels gewährte öffentliche Unterstützung für ein Investitionsvorhaben mit einem Wert von höchstens 100 000 EUR, das nicht den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, können in Form von standardisierten Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen ausgestaltet werden, es sei denn, solche Regelungen sind aufgrund der Art der Intervention ungeeignet, was vom Mitgliedstaat hinreichend zu begründen ist.

Or. pt

Änderungsantrag 2731
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe i der NRP-Verordnung [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Or. en

Änderungsantrag 2732
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Or. en

Änderungsantrag 2733
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) (7) Öffentliche Investitionen, die zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zum territorialen Zusammenhalt sowie zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und ländlichen Gemeinschaften einen kollektiven Nutzen bringen, darunter Bewässerungsinfrastruktur, wassersparende Systeme, Landstraßen, Elektrifizierung, digitale Anbindung und klimaresiliente Infrastruktur, bleiben im Rahmen der GAP förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 2734
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Für landwirtschaftliche Betriebe in Berggebieten kann die Unterstützungsintensität für Investitionen gegenüber dem Standardfördersatz um bis zu 50 % erhöht werden. Mit dieser verstärkten Unterstützung wird dauerhaften naturbedingten Benachteiligungen, höheren Produktionskosten und begrenzten Skaleneffekten Rechnung getragen.

Or. en

Änderungsantrag 2735
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Um die Wasserversorgung der Landwirtschaft sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zur Risikoprävention Investitionen in Wasserspeicherinfrastrukturen, Speicherbecken, kollektive Wasserversorgungssysteme, Bewässerungsnetze und damit verbundene Infrastrukturen zur Sicherung der Wasserversorgung der Landwirtschaft unterstützen. Diese Unterstützung kann auch den Aufbau neuer Wasserversorgungsinfrastrukturen in landwirtschaftlichen Gebieten umfassen, die aufgrund des Klimawandels zunehmend von Dürre, Wasserknappheit

oder unregelmäßigen Niederschlägen betroffen sind. Die Unterstützung wird im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG gewährt und trägt zu einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, einer effizienten Wassernutzung und zur Vermeidung von Produktionsverlusten infolge klimabedingter Wasserknappheit bei. Investitionen in gemeinschaftliche oder außerbetriebliche Wasserspeicher sowie in die Wasserverteilungsinfrastruktur können mit einem Satz von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2736
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 b (neu)
vormals
Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so betragen die maximalen Unterstützungssätze für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend davon können nichtproduktive Investitionen, die zu Umwelt-, Klima- oder Biodiversitätszielen beitragen, mit einem Satz von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten unterstützt werden.

Or. en

(Der letzte Satz zur Ausnahmeregelung wurde dem ursprünglichen Absatz der NRP-Verordnung hinzugefügt.)

Begründung

Nichtproduktive Investitionen bringen zwar keine privaten wirtschaftlichen Erträge, sind jedoch für die Bereitstellung öffentlicher Güter wie z. B. Biodiversität, Klimaschutz, Wasserrückhaltung usw. unverzichtbar. Durch die Gewährung einer hundertprozentigen EU-Finanzierung wird sichergestellt, dass Landwirte bei der Durchführung von Maßnahmen, die allen zugutekommen, finanziell nicht benachteiligt werden. Mit dieser Änderung wird der Status quo wiederhergestellt, d. h. die uneingeschränkte Unterstützung nichtproduktiver Investitionen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz, wodurch für Kontinuität gesorgt und die Umweltambition der EU gewahrt wird.

Änderungsantrag 2737
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Der Höchstsatz für die Unterstützung der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i der genannten Verordnung [Investitionen] beträgt grundsätzlich 75 % der förderfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Intervention. Bei Junglandwirten beträgt der für diese Interventionen geltende Höchstsatz 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend davon kann der Höchstsatz für bestimmte Investitionen, einschließlich nichtproduktiver Investitionen, auf 100 % angehoben werden.

Or. pt

Änderungsantrag 2738
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Mitgliedstaaten sehen für Investitionen in Gebieten, die von den in Artikel 8 genannten naturbedingten oder sonstigen spezifischen Benachteiligungen betroffen sind, sowie für gebündelte und agroökologische Investitionen eine höhere Beihilfeintensität vor, um den strukturellen Mehrkosten und den spezifischen Einschränkungen dieser Gebiete Rechnung zu tragen. Außerdem sehen die Mitgliedstaaten höhere Unterstützungssätze für Investitionen in besonders klimaanfälligen Gebieten vor.

Or. en

Begründung

Die Einführung eines höheren Satzes für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen ist unerlässlich, um die Wettbewerbsfähigkeit von Investitionen in benachteiligten Gebieten zu erhalten (topografisch bedingte Mehrkosten, Erreichbarkeit, spezielle Ausrüstung).

Änderungsantrag 2739
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Mitgliedstaaten geben in ihren jährlichen Durchführungsberichten Auskunft über die Höhe der gemäß diesem Artikel gewährten Unterstützung für Investitionen im Zusammenhang mit Stallgebäuden und Tierhaltungssystemen, einschließlich des erwarteten Beitrags dieser Investitionen zur Tiergesundheit und zum Tierschutz.

Or. en

Änderungsantrag 2740
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten, die Unterstützung nach diesem Artikel erhalten und sich verpflichten, ihre Betriebe auf ökologischen/biologischen Landbau, Agrarökologie oder extensivere Produktionssysteme umzustellen, eine differenzierte Unterstützung gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 2741
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 b – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Der für die in Absatz 1 Buchstabe i genannten Interventionen geltende Höchstsatz, der für Landwirte gilt, die die in Artikel 12 genannten Risikomanagementinstrumente anwenden, beträgt 80 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben und 85 % für Junglandwirte.

Or. en

Änderungsantrag 2742
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle
	(1) Bulgarien, Griechenland, Spanien und Portugal gewähren Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle. Diese Mitgliedstaaten legen spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz und Erzeugnisqualität zu gewährleisten.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unterstützte Baumwollerzeugung die natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden nicht übermäßig belastet. Vor diesem Hintergrund oder aus anderen ökologischen oder sozioökonomischen Erwägungen dürfen diese Mitgliedstaaten die Beihilfe nur für bestimmte Baumwollsorten, in bestimmten Regionen oder für bestimmte Bewirtschaftungsformen gewähren oder sie können Anforderungen bezüglich der agronomischen Verfahren festlegen.
	(3) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar förderfähige Baumwollanbaufläche gewährt.
	(4) Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
	a) Bulgarien: 3 342 ha;
	b) Griechenland: 250 000 ha;
	c) Spanien: 48 000 ha;
	d) Portugal: 360 ha.
	(5) Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
	a) Bulgarien: 1,2 t/ha;

b) Griechenland: 3,2 t/ha;

c) Spanien: 3,5 t/ha;

d) Portugal: 2,2 t/ha.

(6) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar förderfähige Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

a) Bulgarien: 636,13 EUR;

b) Griechenland: 229,37 EUR;

c) Spanien: 354,73 EUR;

d) Portugal: 223,32 EUR.

(7) Überschreitet in einem Mitgliedstaat die förderfähige Baumwollanbaufläche in einem bestimmten Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1 nicht, so kann der in Absatz 3 genannte Betrag pro Hektar entweder um einen Koeffizienten, der sich aus der Division der nationalen Grundfläche durch die tatsächlich förderfähige Fläche ergibt, oder um 25 % erhöht werden, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

(8) Überschreitet die förderfähige Fläche die Grundfläche, so wird der Betrag pro Hektar proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.

(9) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „anerkannter Branchenverband“ einen Rechtsträger, der sich aus baumwollerzeugenden Landwirten und mindestens einem Entkörnungsbetrieb zusammensetzt und von diesen gegründet wurde. Diese Einrichtungen gewährleisten effiziente und dauerhafte Maßnahmen mit dem Ziel, das Angebot zu bündeln und die Produktion an die Markterfordernisse anzupassen.

(10) Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt Branchenverbände an, die die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

(11) Im Falle von Landwirten, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektarflächen, die innerhalb der nationalen Grundfläche gemäß Absatz 4 förderfähig sind, um 2 EUR erhöht. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten besondere Anforderungen an die Mitglieder solcher Branchenverbände festlegen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 39 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 2743
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle
	(1) Bulgarien, Griechenland, Spanien und Portugal gewähren Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle. Diese Mitgliedstaaten legen spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz und Erzeugnisqualität zu gewährleisten.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unterstützte Baumwollerzeugung die natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden nicht übermäßig belastet. Vor diesem Hintergrund oder aus anderen ökologischen oder sozioökonomischen Erwägungen dürfen diese Mitgliedstaaten die Beihilfe nur für bestimmte

Baumwollsorten, in bestimmten Regionen oder für bestimmte Bewirtschaftungsformen gewähren oder sie können Anforderungen bezüglich der agronomischen Verfahren festlegen.

(3) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar förderfähige Baumwollanbaufläche gewährt.

(4) Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:

a) Bulgarien: 3 342 ha;

b) Griechenland: 250 000 ha;

c) Spanien: 48 000 ha;

d) Portugal: 360 ha.

(5) Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:

a) Bulgarien: 1,2 t/ha;

b) Griechenland: 3,2 t/ha;

c) Spanien: 3,5 t/ha;

d) Portugal: 2,2 t/ha.

(6) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar förderfähige Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

a) Bulgarien: 636,13 EUR;

b) Griechenland: 229,37 EUR;

c) Spanien: 354,73 EUR;

d) Portugal: 223,32 EUR.

(7) Überschreitet in einem Mitgliedstaat die förderfähige Baumwollanbaufläche in einem bestimmten Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1 nicht, so kann der in Absatz 3 genannte Betrag pro Hektar entweder um einen Koeffizienten, der sich aus der Division der nationalen Grundfläche durch die tatsächlich förderfähige Fläche ergibt, oder um 25 % erhöht werden, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

(8) Überschreitet die förderfähige Fläche die Grundfläche, so wird der Betrag pro Hektar proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.

(9) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „anerkannter Branchenverband“ einen Rechtsträger, der sich aus baumwollerzeugenden Landwirten und mindestens einem Entkörnungsbetrieb zusammensetzt und von diesen gegründet wurde. Diese Einrichtungen gewährleisten effiziente und dauerhafte Maßnahmen mit dem Ziel, das Angebot zu bündeln und die Produktion an die Markterfordernisse anzupassen.

(10) Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt Branchenverbände an, die die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

(11) Im Falle von Landwirten, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektarflächen, die innerhalb der nationalen Grundfläche gemäß Absatz 4 förderfähig sind, um 2 EUR erhöht. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten besondere Anforderungen an die Mitglieder solcher Branchenverbände festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 2744
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Krisenzahlungen an von Naturkatastrophen, widrigen

Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffene Landwirte

(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Sollten solche Ereignisse eintreten, sollte den Landwirten so bald wie möglich eine entsprechende Unterstützung bereitgestellt werden. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.

(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass diese Ereignisse oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen

sind – oder eines anhand eines Zeitraums von maximal acht Jahren berechneten Durchschnitts – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat. Die Mitgliedstaaten können eine geeignete alternative Methode zur Berechnung der Verluste von Junglandwirten und neuen Landwirten oder in anderen geeigneten Fällen wie der Einführung neuer Kulturen in einen Betrieb anwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, können höhere Unterstützungssätze erhalten, was der Gewährung einer angemessenen Entschädigung für alle Landwarte jedoch nicht im Wege stehen darf. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 2745
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Investitionen in Bewässerung
	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Investitionen in die Bewässerung von neuen und bestehenden bewässerten Flächen gewähren, sofern die gemäß Artikel 13 und nach diesem Artikel geltenden Bedingungen erfüllt

sind.

(2) Unterstützung für Investitionen in die Bewässerung wird nur dann gewährt, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission für die gesamte Fläche, für die die Investition getätigt werden soll, sowie für etwaige andere Gebiete, auf deren Umwelt sich die Investition auswirken könnte, einen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG übermittelt hat. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet im Einklang mit Artikel 11 der genannten Richtlinie greifen und für den Agrarsektor von Bedeutung sind, müssen in dem einschlägigen Maßnahmenprogramm näher ausgeführt werden.

(3) Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder sind als Teil der Investition zu installieren.

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen Satz oder Sätze in Höhe von bis zu

a) 80 % der förderfähigen Kosten für Investitionen in die Bewässerung innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs;

b) 100 % der förderfähigen Kosten für Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe, die der Bewässerung dienen soll;

c) 65 % der förderfähigen Kosten für sonstige Investitionen in die Bewässerung innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(5) Unterstützung, die den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für Investitionen in Bewässerung unterliegt, gilt als mit dem in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU,

Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar.

Or. es

Änderungsantrag 2746
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Investitionen in Bewässerung
	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Investitionen in die Bewässerung von neuen und bestehenden bewässerten Flächen gewähren, sofern die gemäß Artikel 13 und nach diesem Artikel geltenden Bedingungen erfüllt sind.
	(2) Investitionen in die Bewässerung werden nur unterstützt, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission für die gesamte Fläche, für die die Investition getätigt werden soll, sowie für etwaige andere Gebiete, auf deren Umwelt sich die Investition auswirken könnte, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG einen Bewirtschaftungsplan übermittelt hat. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet im Einklang mit Artikel 11 der genannten Richtlinie greifen und für den Agrarsektor von Bedeutung sind, müssen in dem einschlägigen Maßnahmenprogramm näher ausgeführt werden.
	(3) Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder sind als Teil

der Investition zu installieren.

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen Satz oder Sätze in Höhe von bis zu

a) 80 % der förderfähigen Kosten für Investitionen in die Bewässerung innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs;

b) 100 % der förderfähigen Kosten für Investitionen in landwirtschaftliche Infrastruktur außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe, die der Bewässerung dienen soll;

c) 65 % der förderfähigen Kosten für sonstige Investitionen in die Bewässerung innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(5) Unterstützung, die den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für Investitionen in Bewässerungsmaßnahmen unterliegt, gilt als mit dem in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 2747
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Tierschutz-Fahrplan und Expertengremium
	(1) Mit dem EU-Fahrplan für den Tierschutz soll das Ziel verfolgt werden, dass die Haltungssysteme in der Union bis zum 31. Dezember 2055

Tierschutzanforderungen erfüllen, die den physiologischen, ethologischen und gesundheitlichen Bedürfnissen der Tiere entsprechen; diese Anforderungen werden anhand der fünf miteinander verknüpften Tierschutzbereiche Ernährung, physische Umgebung, Gesundheit, Verhalten und psychischer Zustand bewertet und stützen sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie in den wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) niedergelegt sind.

(2) Die Sachverständigengruppe für Tierschutz[1a] erarbeitet in Absprache mit dem Expertengremium[1b] Vorschläge für die Vorgaben des Fahrplans, die wissenschaftlich fundiert sind und mit den wissenschaftlichen Gutachten der EFSA im Einklang stehen, technisch und finanziell innerhalb realistischer Zeiträume umsetzbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.

(3) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Vorgaben des Fahrplans festgelegt werden, die bis 2055 schrittweise erfüllt werden sollen. Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß diesem Artikel trägt die Kommission den Vorschlägen des Expertengremiums gebührend Rechnung. Weicht die Kommission wesentlich von einem Vorschlag ab, so veröffentlicht sie eine begründete Erklärung.

(4) Die Kommission stellt die Kohärenz zwischen dem Fahrplan und den einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der Union sicher, einschließlich der Interventionen im Rahmen der GAP, der Verfahren der Folgenabschätzung, der Stellungnahmen des Ausschusses für Regulierungskontrolle und der

mehrjährigen Finanzplanung.

1a

https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=3954.

1b

https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/eu-platform-and-expert-group_de.

Or. en

Änderungsantrag 2748
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	ex-Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 der NRP-Verordnung
	(6a) Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i [Investitionen von Landwirten] beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.
	• Dieser maximale Unterstützungssatz kann jedoch für Investitionen, die zu Wasserresilienz, nachhaltiger Bewässerung, Wiederverwendung, Speicherung, Modernisierung und Wassereffizienz, Digitalisierung, Präzisionslandwirtschaft, Biosicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Brandverhütung, Wiederherstellung des Produktionspotenzials, Anpassung an den Klimawandel oder Energieeffizienz beitragen oder in Gebieten mit naturbedingten oder gebietsspezifischen Benachteiligungen durchgeführt werden, auf 85 % angehoben werden.

• Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i, die sich an Junglandwirte oder neue Landwirte richten, kann auf 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben erhöht werden, insbesondere wenn diese Investitionen zur Gründung, Modernisierung, Wettbewerbsfähigkeit oder langfristigen Tragfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs beitragen.

Or. es

Änderungsantrag 2749
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher beschriebenen Bedingungen Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auch für kurze Lieferketten.
	(2) Die Mitgliedstaaten dürfen im Einklang mit diesem Artikel Unterstützung nur für materielle oder immaterielle Investitionen in Anlagegüter gewähren, die die Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse betreffen, ausgenommen Fischereierzeugnisse.
	(3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den

Inhalt des Geschäftsplans fest, den die Begünstigten vorlegen müssen, um eine Unterstützung gemäß diesem Artikel erhalten zu können.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Zuschüssen. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 4 000 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.

Or. en

Begründung

Fördermaßnahmen für die Entwicklung des Agrar- und Lebensmittelverarbeitungssektors sind erforderlich, insbesondere zur Förderung des Wachstums von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die die Hauptabnehmer der von lokalen Erzeugern gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind.

Änderungsantrag 2750
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen näher beschriebenen Bedingungen Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auch für kurze Lieferketten.
	(2) Die Mitgliedstaaten dürfen im Einklang mit diesem Artikel Unterstützung nur für materielle oder immaterielle Investitionen in Anlagegüter gewähren, die die Verarbeitung,

Vermarktung oder Entwicklung der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse betreffen, ausgenommen Fischereierzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den Inhalt des Geschäftsplans fest, den die Begünstigten vorlegen müssen, um eine Unterstützung gemäß diesem Artikel erhalten zu können.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Zuschüssen. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 4 000 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.

Or. en

Begründung

Fördermaßnahmen für die Entwicklung des Agrar- und Lebensmittelverarbeitungssektors sind erforderlich, insbesondere zur Förderung des Wachstums von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die die Hauptabnehmer der von lokalen Erzeugern gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind.

Änderungsantrag 2751
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Unterstützung für Investitionen von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten
	Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für die Unternehmensentwicklung von Betrieben

gewähren, die in ihrem Hoheitsgebiet angebaute oder aufgezogene landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten und deren Lieferung durch Lieferkettenverträge geregelt ist, in denen der Preis des Erzeugnisses anhand der Produktionskosten des Betriebsinhabers festgelegt wird.

Or. it

Begründung

Die Stärkung und Vitalität ländlicher Gebiete wird durch die synergistische Integration der Produktionssektoren und die Entwicklung territorialer Agrar- und Lebensmittelketten vorangetrieben. Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit dieser Prozesse wird durch die Verpflichtung zum Abschluss von Lieferkettenverträgen sichergestellt, die eine Bestimmung des Preises vorsehen, der geeignet ist, die Produktionskosten vollständig zu decken und den landwirtschaftlichen Mehrwert zu sichern.

Änderungsantrag 2752
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	Die Mitgliedstaaten können eine Unterstützung für die Entwicklung von Unternehmen gewähren, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ihrem Gebiet verarbeiten oder vermarkten, sofern die Lieferung dieser Erzeugnisse durch Verträge geregelt ist, in denen der Preis auf der Grundlage der Produktionskosten des Betriebsinhabers festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2753
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Unterstützung von Investitionen in Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten

Or. en

Begründung

Die Wiederbelebung und Vitalität ländlicher Gebiete werden durch die synergetische Integration produktiver Sektoren und den Aufbau lokaler Agrar‑ und Lebensmittelketten angestrebt. Zu diesem Zweck wird mit dieser Maßnahme die lokale Verarbeitung gestärkt, die auf der vorrangigen Verwendung regionaler Erzeugnisse beruht. Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit dieser Prozesse wird durch die Verpflichtung sichergestellt, Lieferkettenverträge abzuschließen, in denen Preise vorgesehen sind, die die Produktionskosten vollständig decken und die landwirtschaftliche Wertschöpfung sichern.

Änderungsantrag 2754
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13b
	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle
	(1) Bulgarien, Griechenland, Spanien und Portugal gewähren Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle. Diese Mitgliedstaaten legen spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz und Erzeugnisqualität zu gewährleisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unterstützte Baumwollerzeugung die natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden nicht übermäßig belastet. Vor diesem Hintergrund oder für andere ökologische oder sozioökonomische Ziele dürfen diese Mitgliedstaaten die Beihilfe nur für bestimmte Baumwollsorten, in bestimmten Regionen oder für bestimmte Arten des Anbaus gewähren oder sie können Anforderungen bezüglich der agronomischen Verfahren festlegen.

(3) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar förderfähige Baumwollanbaufläche gewährt.

(4) Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:

a) Bulgarien: 3 342 ha;

b) Griechenland: 250 000 ha;

c) Spanien: 48 000 ha;

d) Portugal: 360 ha.

(5) Die festen Erträge für den Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:

a) Bulgarien: 1,2 t/ha;

b) Griechenland: 3,2 t/ha;

c) Spanien: 3,5 t/ha;

d) Portugal: 2,2 t/ha.

(6) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar förderfähige Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

a) Bulgarien: 636,13 EUR;

b) Griechenland: 229,37 EUR;

c) Spanien: 354,73 EUR;

d) Portugal: 223,32 EUR.

(7) Überschreitet in einem Mitgliedstaat die förderfähige Baumwollanbaufläche in einem bestimmten Jahr die Grundfläche

gemäß Absatz 1 nicht, so kann der in Absatz 3 genannte Betrag pro Hektar entweder um einen Koeffizienten, der sich aus der Division der nationalen Grundfläche durch die tatsächlich förderfähige Fläche ergibt, oder um 25 % erhöht werden, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

(8) Überschreitet die förderfähige Fläche die Grundfläche, so wird der Betrag pro Hektar proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.

(9) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „anerkannter Branchenverband“ einen Rechtsträger, der sich aus baumwollerzeugenden Landwirten und mindestens einem Baumwollentkörnungsbetrieb zusammensetzt und von diesen gegründet wurde. Diese Einrichtungen gewährleisten effiziente und dauerhafte Maßnahmen mit dem Ziel, das Angebot zu bündeln und die Produktion an die Markterfordernisse anzupassen.

(10) Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe niedergelassen sind, genehmigt die Branchenverbände, die die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

(11) Im Falle von Landwirten, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektarflächen, die innerhalb der nationalen Grundfläche gemäß Absatz 4 förderfähig sind, um 2 EUR erhöht. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten besondere Anforderungen an die Mitglieder solcher Branchenverbände festlegen.

Or. es

Änderungsantrag 2755
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13b
	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle
	(1) Bulgarien, Griechenland, Spanien und Portugal gewähren Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle. Diese Mitgliedstaaten legen spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz und Erzeugnisqualität zu gewährleisten.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unterstützte Baumwollerzeugung die natürlichen Ressourcen wie Wasser und Boden nicht übermäßig belastet. Vor diesem Hintergrund oder zur Verfolgung anderer ökologischer oder sozioökonomischer Ziele dürfen diese Mitgliedstaaten die Beihilfe nur für bestimmte Baumwollsorten, in bestimmten Regionen oder für bestimmte Bewirtschaftungsformen gewähren oder sie können Anforderungen bezüglich der agronomischen Verfahren festlegen.
	(3) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar förderfähige Baumwollanbaufläche gewährt.
	(4) Die nationalen Grundflächen werden wie folgt festgesetzt:
	a) Bulgarien: 3 342 ha;
	b) Griechenland: 250 000 ha;
	c) Spanien: 48 000 ha;
	d) Portugal: 360 ha.
	(5) Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
	a) Bulgarien: 1,2 t/ha;
	b) Griechenland: 3,2 t/ha;

c) Spanien: 3,5 t/ha;

d) Portugal: 2,2 t/ha.

(6) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar förderfähige Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

a) Bulgarien: 636,13 EUR;

b) Griechenland: 229,37 EUR;

c) Spanien: 354,73 EUR;

d) Portugal: 223,32 EUR.

(7) Überschreitet in einem Mitgliedstaat die förderfähige Baumwollanbaufläche in einem bestimmten Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1 nicht, so kann der in Absatz 3 genannte Betrag pro Hektar entweder um einen Koeffizienten, der sich aus der Division der nationalen Grundfläche durch die tatsächlich förderfähige Fläche ergibt, oder um 25 % erhöht werden, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

(8) Überschreitet die förderfähige Fläche die Grundfläche, so wird der Betrag pro Hektar proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.

(9) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „anerkannter Branchenverband“ einen Rechtsträger, der sich aus baumwollerzeugenden Landwirten und mindestens einem Baumwollentkörnungsbetrieb zusammensetzt und von diesen gegründet wurde. Diese Einrichtungen gewährleisten effiziente und dauerhafte Maßnahmen mit dem Ziel, das Angebot zu bündeln und die Produktion an die Markterfordernisse anzupassen.

(10) Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt Branchenverbände an, die die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

(11) Im Falle von Landwirten, die Mitglieder eines anerkannten

Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektarflächen, die innerhalb der nationalen Grundfläche gemäß Absatz 4 förderfähig sind, um 2 EUR erhöht. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten besondere Anforderungen an die Mitglieder solcher Branchenverbände festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 2756
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13b
	(ex-Artikel 39 der NRP-Verordnung) Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle
	(1) Bulgarien, Griechenland, Spanien und Portugal gewähren Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle. Diese Mitgliedstaaten legen spezifische Anforderungen fest, um ein Mindestmaß an Produktionseffizienz, Erzeugnisqualität und wirtschaftlicher Tragfähigkeit zu gewährleisten, wobei die Rolle der Baumwollerzeugung bei der Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, der industriellen Verarbeitungskapazität und der Wertschöpfung in den Erzeugungsregionen zu berücksichtigen ist.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unterstützte Baumwollerzeugung mit der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Boden vereinbar ist, wobei die regionalen

agronomischen und klimatischen Bedingungen, die Verfügbarkeit von Wasserressourcen, der Einsatz effizienter Bewässerungssysteme, die Bodenbewirtschaftung und die Präzisionslandwirtschaft zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund oder aus anderen ökologischen oder sozioökonomischen Erwägungen dürfen diese Mitgliedstaaten die Beihilfe für bestimmte Baumwollsorten, in bestimmten Regionen oder für bestimmte Arten des Anbaus gewähren oder sie können verhältnismäßige Anforderungen bezüglich der agronomischen Verfahren festlegen. Diese Anforderungen dürfen nicht zum automatischen Ausschluss der Baumwollerzeugung in Bewässerungsgebieten führen, in denen effiziente und nachhaltige Wasserbewirtschaftungsverfahren angewandt werden.

(11) Im Falle von Landwirten, die Mitglieder einer anerkannten branchenübergreifenden Organisation sind, kann die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle für Hektarflächen, die innerhalb der nationalen Grundfläche gemäß Absatz 4 die Anforderungen erfüllen, um mindestens 2 EUR erhöht werden. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten besondere Anforderungen an die Mitglieder solcher branchenübergreifenden Organisationen festlegen, insbesondere Anforderungen in Bezug auf Qualität, Rückverfolgbarkeit, Bündelung des Angebots, Anpassung an die Markterfordernisse, nachhaltige Wasserbewirtschaftung, Innovation oder Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Entkörnungsbetrieben.

Or. es

Änderungsantrag 2757

Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, ***Niederlassung und Entwicklung von Genossenschaften*** und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. en

Änderungsantrag 2758
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum***, Niederlassung und Entwicklung von Kooperativen*** und Unternehmensentwicklung von kleinen ***landwirtschaftlichen*** Betrieben

Or. es

Änderungsantrag 2759
Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben ***sowie Betrieben von***

Junglandwirten

Or. en

Änderungsantrag 2760
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung ***von Frauen und*** Junglandwirten ***sowie Übernahme durch diese***, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. it

Änderungsantrag 2761
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum ***und*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen ***und Verarbeitungsanlagen*** im ländlichen Raum ***sowie*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. ro

Änderungsantrag 2762
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten ***und Hofnachfolge zugunsten junger Landwirte***, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. en

Änderungsantrag 2763
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten, ***Betriebsübernahme durch Junglandwirte,*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. en

Änderungsantrag 2764
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten, ***Hofnachfolge zugunsten junger Landwirte,*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. en

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der strategischen Notwendigkeit Rechnung getragen, neue Ansätze für den Generationswechsel in der Landwirtschaft zu entwickeln, indem das traditionelle Konzept der „Erstniederlassung“ um die Möglichkeit der Hofnachfolge erweitert wird. Die Einführung der Hofnachfolge macht die Maßnahme zu einem flexiblen Instrument, das der strukturellen Realität landwirtschaftlicher Betriebe entspricht und es ermöglicht, die Weitergabe traditioneller landwirtschaftlicher Kenntnisse mit dem unverzichtbaren Innovationsimpuls der jüngeren Generationen in den Bereichen Technologie und Betriebsführung zu verbinden.

Änderungsantrag 2765
Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten ***und neuen Landwirten***, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. fr

Änderungsantrag 2766
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Niederlassung von Junglandwirten, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben	Niederlassung von Junglandwirten ***und Übernahme durch diese***, Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben

Or. it

Änderungsantrag 2767
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen. ***Insbesondere für die Niederlassung von Junglandwirten in Berggebieten, Inselgebieten oder Grenzgebieten gewähren die Mitgliedstaaten zusätzlich zur grundlegenden Niederlassungsbeihilfe eine Beihilfe von mindestens 25 %.***

Or. el

Änderungsantrag 2768
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen***, um den Generationswechsel in der Landwirtschaft zu erleichtern und nachhaltige, klimaresiliente und biodiversitätsfreundliche Bewirtschaftungssysteme zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 2769
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen***, um den Generationswechsel in der Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, die Beschäftigung im ländlichen Raum und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors zu stärken***.

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen wird der Generationswechsel gestärkt, da den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen, die den nationalen und regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen, eingeräumt wird. Damit wird jungen und neuen Landwirten ein besserer Zugang zu Land, Finanzmitteln, Wissen und Innovation eröffnet, und zugleich die Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe gefördert. Die Vorschläge zielen darauf ab, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und die wirtschaftliche Tragfähigkeit ländlicher Unternehmen zu unterstützen.

Änderungsantrag 2770
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und

Unternehmensgründungen im ländlichen Raum***, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte,*** unter den in diesem Artikel festgelegten ***und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten*** Bedingungen.	Unternehmensgründungen im ländlichen Raum unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen ***und entsprechend den in ihren Plänen für die nationalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums weiter ausgeführten Bestimmungen***. ***Die Mitgliedstaaten können unter denselben Bedingungen auch Unterstützung für die Niederlassung neuer Landwirte gewähren.***

Or. es

Änderungsantrag 2771
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte ***und der Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe an Jungwirte***, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 2772
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten ***oder***

Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	***die Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe an Junglandwirte*** und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 2773
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte***, insbesondere im Viehhaltungssektor***, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 2774
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und ***Unternehmensgründungen*** im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren ***NRP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und ***die Gründung neuer Unternehmen*** im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren ***GAP-Plänen*** weiter ausgeführten

Bedingungen.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs der GAP-Verordnung, des Beschlusses, der GAP einen eigenen Haushalt zur Verfügung zu stellen, der Erfahrungen mit den bestehenden nationalen GAP-Strategieplänen und im Hinblick auf eine Vereinfachung und eine verbesserte Verwaltungsführung sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung nationale und regionale GAP-Pläne erstellen, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Änderungsantrag 2775
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren ***NRP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und ***die Betriebsübernahme durch Junglandwirte sowie*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren ***NRGAP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 2776
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen

die Niederlassung von Junglandwirten ***und*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	die Niederlassung von ***Frauen und*** Junglandwirten ***sowie*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. it

Änderungsantrag 2777
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***unterstützen die Niederlassung*** von Junglandwirten und ***Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und*** in ***ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***nehmen unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen gezielte Maßnahmen zur Unterstützung*** von Junglandwirten und ***Neueinsteigern*** in ***ihre NRP-Pläne auf***.

Or. en

Änderungsantrag 2778
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren ***NRP***-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ihren ***NRPAC***-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. it

Änderungsantrag 2779
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ***ihren NRP-Plänen*** weiter ausgeführten Bedingungen.	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen im ländlichen Raum, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, unter den in diesem Artikel festgelegten und in ***der GAP*** weiter ausgeführten Bedingungen.

Or. pt

Änderungsantrag 2780
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Planung und Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Junglandwirten im Sinne von Artikel 4 Nummer 22 der Verordnung (EU) […] [NRP] Vorrang eingeräumt wird.
	Zu diesem Zweck gestalten die Mitgliedstaaten die Auswahlkriterien, die Förderbedingungen und die Mittelzuweisungen so, dass Junglandwirten ein bevorzugter Zugang zu den verfügbaren Finanzmitteln gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 2781
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sehen freiwillige betriebliche Altersversorgungs- und Nachfolgeregelungen vor, um die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe auf Junglandwirte und Neueinsteiger zu erleichtern, den Zugang zu Land zu verbessern und den Generationswechsel zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 2782
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen; ***Begünstigte der besonderen Maßnahmen für den Generationswechsel sind Junglandwirte und neue Landwirte jeden Alters, die sich erstmals zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs niederlassen;***

Or. el

Änderungsantrag 2783

Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten ***und neuen Landwirten*** zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen***, wobei Niederlassungsvorhaben im Bereich des ökologischen/biologischen Landbaus, agrarökologischen Verfahren sowie genossenschaftlichen und gemeinschaftsbasierten Modellen Vorrang einzuräumen ist***;

Or. fr

Änderungsantrag 2784
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen; ***die Förderung soll auch Betriebsgemeinschaften gewährt werden können, sofern keine einzelne Person über mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile verfügt;***

Or. de

Änderungsantrag 2785
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten ***zu fördern***, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß ***Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der*** Verordnung ***(EU) […] [NRP]*** vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß ***Artikel 1b neu Absatz 5 dieser*** Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen***, sowie die Unterstützung zur Erleichterung des Zugangs zu landwirtschaftlichen Flächen, Finanzmitteln, Beratungsdiensten, Innovation, Schulungen und digitalen Technologien zu fördern***;

Or. en

Änderungsantrag 2786
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern***, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen***;	a) die Niederlassung von Junglandwirten ***im Sinne des ehemaligen Art. 4 Nummer 22 [NRP-Verordnung]*** zu fördern;

Or. de

Änderungsantrag 2787
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten ***oder die Übertragung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe an Junglandwirte*** zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;

Or. fr

Änderungsantrag 2788
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten ***in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP]*** vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten ***im Einklang mit der GAP*** vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;

Or. pt

Änderungsantrag 2789
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d	a) die Niederlassung von Junglandwirten ***oder die Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe an Junglandwirte*** zu fördern, die die von den

der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 2790
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten ***und Neueinsteigern*** zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 2791
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß ***Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der*** Verordnung ***(EU) […] [NRP]*** vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen gemäß ***der in dieser*** Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 2792
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren ***NRP-Plänen*** gemäß ***Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der*** Verordnung ***(EU) […] [NRP]*** vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren ***NRGAP-Plänen*** gemäß ***Artikel 1b Absatz 5 dieser*** Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 2793
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren ***NRP-Plänen*** gemäß ***Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der*** Verordnung ***(EU) […] [NRP]*** vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;	a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten in ihren ***jeweiligen GAP-Plänen*** gemäß ***Artikel 2a dieser*** Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;

Or. en

Begründung

Änderung zur Angleichung der Begriffsbestimmungen zwischen der NRP-Verordnung und der GAP-Verordnung

Änderungsantrag 2794
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) (2a) (neu) Die Mitgliedstaaten können nach diesem Artikel eine Unterstützung für die Nachfolge von Junglandwirten gewähren, die die von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen GAP-Plänen gemäß Artikel 2a dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Ein Junglandwirt, der einen Betrieb übernimmt, verpflichtet sich, den Betrieb mindestens fünf Jahre lang zu führen. Die Nachfolge umfasst die Übertragung von mindestens 75 % des Betriebs auf Angehörige bis zum dritten Verwandtschaftsgrad.

Or. en

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der strategischen Notwendigkeit Rechnung getragen, neue Ansätze für den Generationswechsel in der Landwirtschaft zu entwickeln, indem das traditionelle Konzept der „Erstniederlassung“ um die Möglichkeit der Hofnachfolge erweitert wird. Die Einführung der Hofnachfolge macht die Maßnahme zu einem flexiblen Instrument, das der strukturellen Realität landwirtschaftlicher Betriebe entspricht und es ermöglicht, die Weitergabe traditioneller landwirtschaftlicher Kenntnisse mit dem unverzichtbaren Innovationsimpuls der jüngeren Generationen in den Bereichen Technologie und Betriebsführung zu verbinden.

Änderungsantrag 2795
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Betriebsübernahme durch Junglandwirte, die die von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen NRGAP-Plänen gemäß Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) […] [NRP] festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der

Junglandwirt, der den Betrieb übernimmt, verpflichtet sich, den Betrieb für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu führen, und die Betriebsübernahme muss eine Übertragung von mindestens 75 % des Betriebs umfassen;

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung trägt dem strategischen Erfordernis Rechnung, die Politik zum Generationswechsel in der Landwirtschaft weiterzuentwickeln, indem der traditionelle Ansatz der „Erstniederlassung“ mit dem Konzept der Betriebsübernahme verknüpft wird. Die Einführung von Hofnachfolge und Betriebsübernahme macht die Maßnahme zu einem flexiblen Instrument, das der strukturellen Realität landwirtschaftlicher Betriebe entspricht und die Weitergabe traditioneller agronomischer Kenntnisse mit dem wesentlichen Innovationsimpuls der neuen Generationen in den Bereichen Technologie und Betriebsführung verbindet.

Änderungsantrag 2796
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 14 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Niederlassung und der Verbleib von Landwirtinnen;

Or. it

Änderungsantrag 2797
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die	b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte,

Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte ***im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche*** Tätigkeiten zu fördern;	***insbesondere nicht aus dem landwirtschaftlichen Bereich stammender neuer Landwirte,*** oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte ***hin zu nichtlandwirtschaftlichen*** Tätigkeiten ***wie kurze Versorgungsketten, Bioökonomie und Agrotourismus*** zu fördern***, um die territoriale Ernährungssouveränität zu festigen***;

Or. fr

Änderungsantrag 2798
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern;	b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf ergänzende nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die lokale Wertschöpfung zu fördern***, darunter die Verarbeitung von Eiweißpflanzen im landwirtschaftlichen Betrieb, Direktverkäufe und Tätigkeiten in Verbindung mit kürzeren Versorgungsketten***;

Or. en

Änderungsantrag 2799
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern;	b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern***, sofern diese Tätigkeiten die wirtschaftliche Resilienz und die langfristige Tragfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs stärken***;

Or. en

Änderungsantrag 2800
Emma Wiesner, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der ***Land- oder Forstwirtschaft***, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern;	b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der ***Landwirtschaft***, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche ***oder landwirtschaftliche*** Tätigkeiten zu fördern***, etwa die Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb zur Wertsteigerung von landwirtschaftlichen und Nebenerzeugnissen***;

Or. en

Änderungsantrag 2801
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern;	b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte ***insbesondere im Tierhaltungssektor***, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 2802
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der ***Land- oder Forstwirtschaft***, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern;	b) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der ***Landwirtschaft***, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 2803
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ba) Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu landwirtschaftlichen Flächen und der

generationenübergreifende Hofnachfolge zu fördern, einschließlich der Unterstützung für den Erwerb oder die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen und gegebenenfalls steuerlicher Anreize zur Förderung der Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe auf Junglandwirte und Neueinsteiger;

Or. en

Änderungsantrag 2804
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Niederlassung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Kooperativen als juristische Personen;

Or. es

Änderungsantrag 2805
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Gründung und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Genossenschaften als juristische Person zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 2806

Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum zu fördern;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Is propose removing point (c) from the list of eligible support under this Article. This provision is overly broad and could be interpreted to fund businesses entirely unrelated to agriculture or forestry, which falls outside the intended scope of the CAP.

Support for rural start-ups that are not directly linked to agricultural or forestry activities is more appropriately addressed through cohesion policy instruments rather than agricultural policy. Maintaining point (c) risks diverting resources from farmers directly engaged in agricultural production.

By removing this general provision, funding remains targeted to agricultural and forestry activities ensuring consistency with CAP objectives and efficient use of Union financial assistance.

The specific allocation for support to young farmers is included in the NRPP. We support the allocation of 6% of the total amount dedicated to CAP interventions, as set forth in Article 10(2), point (a)(ii), for interventions targeting young farmers.

Änderungsantrag 2807
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum zu fördern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2808
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum zu fördern;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Intervention j nach Artikel 14 ist als Einkommensstützung für Landwirte konzipiert, da sie Teil der ausdrücklich zu diesem Zweck zweckgebundenen Mittel ist. Im Gegensatz zu Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b bezieht sich die Gründung ländlicher Unternehmen jedoch nicht auf die Landwirtschaft, sodass mit dieser Maßnahme das Einkommen von Nichtlandwirten unterstützt wird. Daher muss Buchstabe c aus dem nicht zweckgebundenen Teil des NRPF finanziert und folglich aus Artikel 14 gestrichen werden.

Änderungsantrag 2809
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum zu fördern;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Intervention c nach Artikel 14 ist als Einkommensstützung für Landwirte konzipiert, da sie Teil der ausdrücklich zu diesem Zweck zweckgebundenen Mittel ist. Im Gegensatz zu Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b bezieht sich die Gründung ländlicher Unternehmen jedoch nicht auf die Landwirtschaft, sodass mit dieser Maßnahme das Einkommen von Nichtlandwirten unterstützt wird. Daher muss Buchstabe c aus dem nicht zweckgebundenen Teil des NRPF finanziert und folglich aus Artikel 14 gestrichen werden.

Änderungsantrag 2810
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum zu fördern;	c) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum zu fördern***, sodass ein Beitrag zur lokalen Verarbeitung und zu lokalen Lebensmittelsystemen, kurzen Lieferketten, Tätigkeiten der kreislauforientierten Bioökonomie oder zur Wiederherstellung der Natur geleistet wird***;

Or. en

Änderungsantrag 2811
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unternehmensgründungen im ländlichen Raum zu fördern;	c) ***gegebenenfalls*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 2812
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Anlagen zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im landwirtschaftlichen Betrieb einzurichten;

Or. ro

Änderungsantrag 2813
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben im Sinne der Festlegung durch die Mitgliedstaaten zu fördern.	d) die Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben im Sinne der Festlegung durch die Mitgliedstaaten***, einschließlich Investitionen in Modernisierung, Zusammenarbeit, wertschöpfende Erzeugung, kurze Versorgungsketten, Digitalisierung und Innovation,*** zu fördern,

Or. en

Änderungsantrag 2814
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben ***im Sinne der Festlegung durch die Mitgliedstaaten*** zu fördern.	d) die Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben zu fördern***, wobei kleinbäuerlichen, diversifizierten, biologischen und agrarökologischen Bewirtschaftungssystemen Vorrang eingeräumt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 2815
Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben im Sinne der Festlegung durch die Mitgliedstaaten zu fördern.	d) die Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben ***und Betrieben von Junglandwirten*** im Sinne der Festlegung durch die Mitgliedstaaten zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 2816
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben im Sinne der Festlegung durch die Mitgliedstaaten zu fördern.	d) die ***nachhaltige*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben im Sinne der Festlegung durch die Mitgliedstaaten zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 2817
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Übertragung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe auf Junglandwirte zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 2818
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) kleine, von Frauen geführte landwirtschaftliche Betriebe zu gründen.

Or. ro

Änderungsantrag 2819
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieses Artikels Unterstützung für die Übernahme durch Junglandwirte gewähren, die die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Plänen gemäß Artikel 2a dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Der Junglandwirt, der den Betrieb übernimmt, verpflichtet sich, den Betrieb mindestens fünf Jahre lang zu unterhalten. Die Übernahme muss die Übertragung von mindestens 75 % des Unternehmens innerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades beinhalten.

Or. it

Änderungsantrag 2820
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können nach

diesem Artikel eine Unterstützung für die Hofnachfolge zugunsten von Junglandwirten gewähren, die die von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen GAP-Plänen gemäß Artikel 2a dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Junglandwirt, der einen Betrieb übernimmt, verpflichtet sich, den Betrieb mindestens fünf Jahre lang zu führen. Die Nachfolge umfasst die Übertragung von mindestens 75 % des Betriebs auf Angehörige bis zum dritten Verwandtschaftsgrad.

Or. en

Änderungsantrag 2821
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Junglandwirte bevorzugten Zugang zu sämtlichen durch die GAP geförderten Investitionsmaßnahmen erhalten. Übersteigen die Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel, werden von Junglandwirten eingereichte Projekte vorrangig berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 2822
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die nach diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen werden im Einklang mit dem in Artikel 16 genannten Starterpaket für Junglandwirte durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 2823
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Unterstützungsintensität für Investitionen von Junglandwirten kann auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten angehoben werden. Für landwirtschaftliche Betriebe in Berggebieten sowie in Regionen mit dauerhaften naturbedingten Benachteiligungen kann die Unterstützungsintensität auf bis zu 90 % der förderfähigen Kosten erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 2824
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den Inhalt eines Geschäftsplans fest, den Begünstigte vorlegen müssen, um eine Unterstützung gemäß diesem Artikel erhalten zu können.	(3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den Inhalt eines Geschäftsplans fest, den Begünstigte vorlegen müssen, um eine Unterstützung gemäß diesem Artikel erhalten zu können***, wobei sie***

sicherstellen, dass die Verwaltungsanforderungen dem Umfang und der Art der Investition entsprechen und insbesondere für kleine Betriebe und Junglandwirte vereinfacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 2825
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den Inhalt eines Geschäftsplans fest, den Begünstigte vorlegen müssen, um eine Unterstützung gemäß diesem Artikel erhalten zu können.	(3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den Inhalt eines Geschäftsplans fest, den die Begünstigten vorlegen müssen, um eine Unterstützung gemäß diesem Artikel erhalten zu können***, einschließlich Vorgaben zur Einbindung von Agrarumwelt- und Klimaaktionen und/oder des ökologischen/biologischen Landbaus, und sie stellen umfassende, unentgeltliche Instrumente und Unterstützungsleistungen bereit***.

Or. en

Änderungsantrag 2826
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen an Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Geschäftsplans verhältnismäßig sind und dem beantragten Unterstützungsbetrag

sowie der Größe und Struktur des betreffenden Betriebs entsprechen.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Geschäftsplans ist grundsätzlich angemessen; allerdings sind klare Regeln zur Verhältnismäßigkeit und zur Unterstützung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines Geschäftsplans insbesondere für Junglandwirte und kleine landwirtschaftliche Betriebe nicht zu einem faktischen Hindernis wird. Eine kostenlose und unabhängige Unterstützung bei der Erstellung des Geschäftsplans ist für einen effektiven und fairen Generationswechsel unerlässlich.

Änderungsantrag 2827
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Begünstigten eine kostenlose und unabhängige Unterstützung bei der Erstellung des Geschäftsplans zur Verfügung steht. Diese Unterstützung kann insbesondere über landwirtschaftliche Beratungsdienste im Rahmen der Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) erfolgen.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Geschäftsplans ist grundsätzlich angemessen; allerdings sind klare Regeln zur Verhältnismäßigkeit und zur Unterstützung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines Geschäftsplans insbesondere für Junglandwirte und kleine landwirtschaftliche Betriebe nicht zu einem faktischen Hindernis wird. Eine kostenlose und unabhängige Unterstützung bei der Erstellung des Geschäftsplans ist für einen effektiven und fairen Generationswechsel unerlässlich.

Änderungsantrag 2828

Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens ***300 000*** EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. ***Diese Finanzierungsinstrumente sollten zinslose Darlehen zur Unterstützung der Niederlassung junger Landwirte sowie spezifische Darlehen für den kollektiven Erwerb von Land umfassen.*** Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens ***100 000*** EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden***, wobei darauf zu achten ist, dass die mit den Ausgangsschulden verbundene Belastung die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebs nicht beeinträchtigt***. ***Darüber hinaus muss der Zugang zu dieser Unterstützung mit öffentlichen Mechanismen zur gemeinsamen Tragung und Absicherung von Klimarisiken gekoppelt werden, damit die Kosten privater Versicherungen kein Hindernis für die Niederlassung darstellen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten den verschiedenen Produktionsmethoden Rechnung tragen, die von Junglandwirten und neuen Landwirten in Betracht gezogen werden, und die Niederlassung von Landwirten fördern, die nachhaltige Produktionsmethoden wie den ökologischen/biologischen Landbau anwenden.***

Or. fr

Begründung

Die derzeitige Obergrenze von 100 000 EUR reicht aus, um die Niederlassung von Junglandwirten zu unterstützen. Durch eine Anhebung auf 300 000 EUR würde sich die

Unterstützung auf eine begrenzte Zahl großer landwirtschaftlicher Betriebe konzentrieren und die Zahl der Begünstigten würde sich verringern, anstatt die Niederlassung einer größeren Zahl neuer Landwirte zu fördern.

Änderungsantrag 2829
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung ***insbesondere Landwirtinnen*** in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden ***und stellen sicher, dass der Zugang zu dieser Beihilfe Antragstellende nicht ausschließt, die keinen Zugang zu landwirtschaftlichen Beratungsdiensten haben oder nicht über ausreichende finanzielle Kapazitäten oder Sicherheiten verfügen***. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden. ***Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten den verschiedenen Bewirtschaftungsmethoden Rechnung tragen, die von Junglandwirten und neuen Landwirten in Betracht gezogen werden, und Anreize für die Niederlassung von Landwirten schaffen, die ökologischen/biologischen Landbau betreiben. Die Unterstützung umfasst förderfähige Betriebskosten für die Gestaltung und Verwaltung der Beihilfe, die durch eine Pauschalfinanzierung von bis zu 20 % der direkten förderfähigen Kosten gedeckt sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mindestschwellen für die Antragstellung niedrig angesetzt werden, um kleineren Begünstigten den Zugang zu erleichtern, wobei auch***

niedrigere Schwellenwerte möglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 2830
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden. ***Für Landwirte, die durch eine Versicherung oder andere Risikomanagementinstrumente abgesichert sind, könnten die Sätze höher ausfallen. Im Falle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft in Gestalt einer juristischen Person, einer vergleichbaren juristischen Person oder eines Zusammenschlusses natürlicher oder juristischer Personen gilt die Beschränkung auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 2831
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten*** gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.	(4) ***Für die in Absatz 2 vorgesehene Unterstützung*** gewähren ***die Mitgliedstaaten*** die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden. ***Für die in Absatz 2a vorgesehene Unterstützung gewähren die Mitgliedstaaten die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 150 000 EUR begrenzt und kann auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien differenziert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 2832
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten*** gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien	(4) ***(4) Für die in Absatz 2 vorgesehene Unterstützung*** gewähren ***die Mitgliedstaaten*** die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien

differenziert werden.

differenziert werden. ***Für die in Absatz 2a vorgesehene Unterstützung gewähren die Mitgliedstaaten die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 150 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.***

Or. en

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der strategischen Notwendigkeit Rechnung getragen, neue Ansätze für den Generationswechsel in der Landwirtschaft zu entwickeln, indem das traditionelle Konzept der „Erstniederlassung“ um die Möglichkeit der Hofnachfolge erweitert wird. Die Einführung der Hofnachfolge macht die Maßnahme zu einem flexiblen Instrument, das der strukturellen Realität landwirtschaftlicher Betriebe entspricht und es ermöglicht, die Weitergabe traditioneller landwirtschaftlicher Kenntnisse mit dem unverzichtbaren Innovationsimpuls der jüngeren Generationen in den Bereichen Technologie und Betriebsführung zu verbinden.

Änderungsantrag 2833
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten ***oder*** einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten**,** einer Kombination aus beiden ***oder Zuschüssen***. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden. ***Im Falle einer landwirtschaftlichen Kooperative, sei es***

eine Kooperative mit eigener Rechtspersönlichkeit, eine vergleichbare juristische Person oder ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, gilt die Beschränkung auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.

Or. es

Änderungsantrag 2834
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten ***oder*** einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten***,*** einer Kombination aus beiden ***oder Zuschüssen***. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden. ***Im Falle einer landwirtschaftlichen Genossenschaft in Gestalt einer juristischen Person, einer vergleichbaren juristischen Person oder eines Zusammenschlusses natürlicher oder juristischer Personen gilt die Beschränkung auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 2835
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ***ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden*** Kriterien ***differenziert werden***.	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die ***Mitgliedstaaten können den Höchstbetrag der*** Unterstützung ***auf der Grundlage objektiver*** Kriterien ***festlegen, wobei nationale Gegebenheiten, Produktionskosten und das Ziel der Intervention berücksichtigt werden***. ***Die Mitgliedstaaten können Junglandwirte, die Betriebe in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, Grenzregionen, Berggebieten oder Regionen mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang gründen, sowie Investitionen, die zur Ernährungssicherheit, Innovation oder Klimaresilienz beitragen, zusätzlich unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 2836
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren die ***in Absatz 2 genannte*** Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 300 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien

differenziert werden.

differenziert werden.

Or. it

Änderungsantrag 2837
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die in Absatz 2 Buchstabe aa vorgesehene Unterstützung gewähren die Mitgliedstaaten diese in Form von Pauschalbeträgen oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden. Die Unterstützung ist auf einen Beihilfebetrag von höchstens 150 000 EUR begrenzt und kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 2838
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge auf Unterstützung, die zwar eingereicht wurden, aber nicht förderfähig sind, gemäß den Kriterien, die der Mitgliedstaat für die Definition von „Junglandwirt“ festgelegt hat und ohne zeitliche Begrenzung erneut eingereicht werden können.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll für mehr Flexibilität beim Generationswechsel gesorgt werden.

Änderungsantrag 2839
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge auf Unterstützung, die zwar eingereicht, aber nicht bewilligt wurden, ohne zeitliche Begrenzung erneut eingereicht werden können, sofern die von dem Mitgliedstaat für die Definition eines Junglandwirts festgelegten Kriterien eingehalten werden.

Or. it

Begründung

Mit der Änderung soll mehr Flexibilität beim Generationswechsel sichergestellt werden

Änderungsantrag 2840
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge auf Unterstützung, die eingereicht, aber nicht ausgewählt wurden, gemäß den Kriterien, die der Mitgliedstaat für die Definition von „Junglandwirt“ festgelegt hat, ohne zeitliche Begrenzung erneut eingereicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 2841
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Anträge von Landwirten gemäß dem vorliegenden Artikel, die ebenfalls in den Anwendungsbereich der in Artikel 17a genannten Regelung fallen, werden vorrangig behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 2842
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten legen die Mindestqualifikation fest, die erforderlich ist, um die in Artikel 16 Absatz 3 genannte Unterstützung nach diesem Artikel zu erhalten.

Or. en

Begründung

Die landwirtschaftliche Berufsbildung sollte als wesentliche Voraussetzung für die langfristig erfolgreiche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs angesehen werden. Die durch eine solche Ausbildung erworbenen Kenntnisse helfen den Betriebsleitern, fundierte Entscheidungen zu treffen. Daher betrachten wir eine formale landwirtschaftliche Berufsbildung als notwendige Voraussetzung für die Förderung von Junglandwirten.

Änderungsantrag 2843

Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten legen die Mindestqualifikation fest, die erforderlich ist, um die in Artikel 16 Absatz 3 genannte Unterstützung nach diesem Artikel zu erhalten.

Or. en

Begründung

Die landwirtschaftliche Berufsbildung sollte als wesentliche Voraussetzung für die langfristig erfolgreiche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs angesehen werden. Die durch eine solche Ausbildung erworbenen Kenntnisse helfen den Betriebsleitern, fundierte Entscheidungen zu treffen. Daher betrachten wir eine formale landwirtschaftliche Berufsbildung als notwendige Voraussetzung für die Förderung von Junglandwirten.

Änderungsantrag 2844
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Anträge innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der betreffenden Beihilfeanträge bearbeitet und abgeschlossen werden und dass die Zahlung innerhalb weiterer 12 Monate danach erfolgt.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen feste Zeitrahmen für die Verfahren zur Zuweisung von Mitteln für den Generationswechsel eingeführt werden.

Änderungsantrag 2845
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Anträge innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der jeweiligen Beihilfeanträge bearbeitet und abgeschlossen werden und die Zahlung innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate erfolgt.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll ein bestimmter Zeitrahmen bei den Verfahren für die Zuweisung von Mitteln für den Generationswechsel sichergestellt werden.

Änderungsantrag 2846
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Anträge innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge bearbeitet und beschlossen werden und dass die Zahlungen innerhalb weiterer 12 Monate danach erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 2847
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Unterstützung für aktive Landwirte und Gruppen von Landwirten, die an Qualitätsregelungen der Union, Zertifizierungsregelungen für den ökologischen Landbau und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen;
	Die Mitgliedstaaten können aktiven Landwirten und Gruppen von Landwirten Unterstützung für die erstmalige oder weitere Teilnahme an folgenden Regelungen gewähren:
	a) Qualitätsregelungen der Union, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (geschützte Ursprungsbezeichnung, geschützte geografische Angabe, garantiert traditionelle Spezialität) sowie auf der Grundlage sektorspezifischer Rechtsvorschriften für Wein und Spirituosen eingeführt wurden;
	b) Zertifizierungsregelungen für den ökologischen Landbau auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848;
	c) nationale Lebensmittelqualitätsregelungen, die nach Auffassung des Mitgliedstaats die Kriterien gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gemäß Bestimmungen, die an die Stelle dieses Artikels treten, erfüllen.
	(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 kann zur Deckung der Kosten für den Beitritt zu einer Qualitätsregelung und

der jährlichen Kosten für die Teilnahme an einer solchen Regelung, einschließlich der Kosten für die im Rahmen der betreffenden Regelung vorgeschriebenen Kontrollen und Zertifizierungen, sowie der Kosten für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen verwendet werden, die im Binnenmarkt in Bezug auf die unter diese Regelungen fallenden Erzeugnisse durchgeführt werden.

(3) Im Rahmen dieses Artikels kann auch Unterstützung für die Gründung von Erzeugergruppierungen gewährt werden, die zum Ziel haben, gemeinsame Anträge auf Eintragung neuer Bezeichnungen im Rahmen der Qualitätsregelungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a einzureichen.

Or. pl

Änderungsantrag 2848
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Unterstützung bei der Übertragung des Betriebs auf einen Junglandwirt
	Betriebsinhabern, die das in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Rentenalter erreichen und/oder eine Altersrente beziehen und ihren Betrieb auf einen Junglandwirt übertragen, der eine Unterstützung gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a erhält, oder die den gesamten Betrieb gemäß Artikel 14 Absatz 2a (NEU) übertragen, wird eine Unterstützung von bis zu 35 000 EUR gewährt.

Or. it

Begründung

Der Generationswechsel in der Landwirtschaft wird bekanntermaßen durch erhebliche und mittlerweile strukturelle Markteintrittsbarrieren, wie den Zugang zu Land und Krediten, stark behindert. Was den ersten Punkt betrifft, so spielt auch die Zurückhaltung der Landwirte, insbesondere der älteren, ihre Betriebe zu verkaufen, eine Rolle. Dies ist ein komplexes Problem, das die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte des Generationswechsels beeinflusst. Es erscheint daher angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkauf von Betrieben an junge Landwirte zu fördern, beispielsweise durch Unterstützung für den Übergeber.

Änderungsantrag 2849
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Unterstützung für die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf einen Junglandwirt
	(1) Ein Landwirt, der das in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Rentenalter erreicht und/oder eine Altersrente bezieht und seinen Betrieb an einen Junglandwirt überträgt, der eine Unterstützung gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a erhält, oder der den gesamten Betrieb gemäß Artikel 14 Absatz 2a (neu) überträgt, erhält eine Unterstützung von bis zu 35 000 EUR.

Or. en

Begründung

Der Generationswechsel in der Landwirtschaft wird bekanntermaßen durch erhebliche und mittlerweile strukturelle Zutrittsschranken wie den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und zu Krediten behindert. Hinsichtlich des ersten Punktes kommt als weiterer Faktor die Zurückhaltung der Landwirte – die oft schon älter sind – hinzu, ihre Betriebe zu übertragen. Dies ist ein komplexes Thema, das sowohl die sozialen als auch die wirtschaftlichen Aspekte des Generationswechsels betrifft. Es erscheint angebracht, eine Maßnahme einzuführen, mit der die Übertragung von Betrieben an Junglandwirte gefördert und zugleich dem Übertragenden eine gewisse Unterstützung gewährt wird.

Änderungsantrag 2850
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Unterstützung für die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf einen Junglandwirt
	Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die das in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Rentenalter erreichen und/oder eine Altersrente beziehen, eine pauschale Unterstützung für die Übertragung ihres Betriebs auf einen Junglandwirt gewähren, der eine Unterstützung gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a erhält.

Or. en

Änderungsantrag 2851
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern***, wobei sie dafür Sorge tragen, dass diese Strategie zur Erhaltung der Erzeugungskapazität des Agrarsektors und zur Ernährungssicherheit und -souveränität der Union beiträgt***. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. fr

Änderungsantrag 2852
Benoit Cassart, Christine Singer, Barry Cowen, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Die Mitgliedstaaten legen ***auf nationaler oder, soweit angemessen, auf regionaler Ebene*** in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um ***der verfassungsrechtlichen und institutionellen Struktur des Mitgliedstaats Rechnung zu tragen und*** die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 2853
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Die Mitgliedstaaten legen ***nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten sowie mit anerkannten Einrichtungen und Interessenträgern in jedem Mitgliedstaat*** in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie

muss Folgendes umfassen:

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen wird das Ziel des Generationswechsels unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der vielfältigen Agrarstrukturen in der gesamten Union gestärkt. Es wird sichergestellt, dass die nationalen Strategien darauf ausgerichtet sind, die praktischen Hindernisse zu beseitigen, mit denen junge und neue Landwirte konfrontiert sind, einschließlich des Zugangs zu Finanzmitteln, Wissen und Innovation, und zugleich die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe zwischen Generationen zu fördern.

Änderungsantrag 2854
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte ***und der Interventionen zur Erleichterung des Ausscheidens von Landwirten, die das Rentenalter erreichen,*** im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 2855
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten legen in ihrem ***NRP-Plan*** eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem ***NRPGAP-Plan in enger Zusammenarbeit mit Junglandwirten und Jugendorganisationen im ländlichen Raum*** eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 2856
Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die ***Begleitung der Abgebenden und die*** Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte ***und neue Landwirte*** im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. fr

Änderungsantrag 2857
Emma Wiesner, Jérémy Decerle, Asger Christensen, Christine Singer, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft

fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	***– auch für Neueinsteiger in den Sektor –*** fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 2858
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***legen*** in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel ***in der Landwirtschaft fest***, ***um*** die ***Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte*** im Rahmen ***dieser Verordnung*** und ***nationaler Initiativen zu verbessern***. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Die Mitgliedstaaten ***konzipieren gemeinsam mit den Regionen*** in ihrem NRP-Plan eine Strategie für den Generationswechsel, die im Rahmen ***eines integrierten Ansatzes den Zugang zu Land, die Hofnachfolge, das gemeinsame Eigentum sowie die Einbindung von Junglandwirten*** und ***Junglandwirtinnen behandelt***. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. es

Änderungsantrag 2859
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen in ihrem ***NRP-Plan*** eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem ***NRGAP-Plan*** eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler

Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 2860
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen ***in ihrem NRP-Plan*** eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:	Die Mitgliedstaaten legen eine Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Junglandwirte im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

Or. pt

Änderungsantrag 2861
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Ana Miranda Paz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor;	eine Bewertung der derzeitigen ***sozioökonomischen und*** demografischen Lage***, mit der Neueinsteiger, insbesondere Frauen, landlose Landwirte, kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, Junglandwirte, in die Region eingewanderte Personen und landwirtschaftliche Arbeitskräfte,*** im Agrarsektor ***konfrontiert sind sowie der Wirtschaft ländlicher Gebiete***; ***die***

	Mitgliedstaaten berücksichtigen insbesondere wachsende Sektoren und unterscheiden zwischen konventioneller und ökologischer/biologischer Landwirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 2862
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor;	a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor***, insbesondere durch Untersuchung der Wachstumssektoren und Differenzierung zwischen dem konventionellen und dem ökologischen/biologischen Landbau sowie durch Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten auf regionaler Ebene***;

Or. fr

Änderungsantrag 2863
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor;	a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor***, insbesondere unter Berücksichtigung der wachsenden Sektoren, wobei zwischen konventioneller und ökologischer/biologischer Landwirtschaft unterschieden wird***;

Or. en

Änderungsantrag 2864
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor;	a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor***, einschließlich regionaler Unterschiede, Arbeitskräftemangel und struktureller Herausforderungen, die die Kontinuität der landwirtschaftlichen Erzeugung beeinträchtigen***;

Or. en

Änderungsantrag 2865
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor;	a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor***, einschließlich territorialer und struktureller Unterschiede***;

Or. es

Änderungsantrag 2866
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen	a) eine Bewertung der derzeitigen

demografischen Lage im Agrarsektor;	demografischen Lage im Agrarsektor***,*** ***einschließlich territorialer und struktureller Unterschiede***;

Or. en

Änderungsantrag 2867
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor;	a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor***,*** ***einschließlich territorialer und struktureller Unterschiede***;

Or. en

Änderungsantrag 2868
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor;	a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Agrarsektor***,*** ***einschließlich einer geschlechtsspezifischen Bewertung***;

Or. en

Änderungsantrag 2869
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und ***vorgeschlagene nationale Initiativen*** und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte ***und neue Landwirte, insbesondere das Fehlen einer Garantie, die es ihnen ermöglicht, von ihrer Arbeit angemessen zu leben, die Konzentration des Landbesitzes und die Finanzialisierung, die Spekulation, die Verschuldung und die Schwierigkeiten beim Zugang zu Produktionsmitteln,*** und ***die vorgeschlagenen nationalen Initiativen*** und ***die*** Maßnahmen zu deren Überwindung ***wie Instrumente zur Regulierung der Übertragung von Anteilen***;

Or. fr

Änderungsantrag 2870
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte***, einschließlich Marktbedingungen, Zugang zu Land, Kapital, natürlichen Ressourcen und der Lebensqualität im ländlichen Raum, mit besonderem Fokus auf Zutrittsschranken für junge Landwirtinnen sowie der Ermittlung spezifischer Zutrittsschranken zur ökologischen/biologischen Bewirtschaftung,*** und vorgeschlagene nationale ***und grenzüberschreitende*** Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. en

Änderungsantrag 2871

Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und ***vorgeschlagene*** nationale Initiativen und Maßnahmen ***zu deren*** Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte***, wobei der Mangel an Eigenkapital, der erschwerte Zugang zu Krediten, Agrarversicherungen, technischen Dienstleistungen und Maßnahmen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Wassermangel berücksichtigt werden*** und nationale ***und regionale*** Initiativen und Maßnahmen ***zur*** Überwindung ***dieser Zutrittsschranken vorgeschlagen werden***;

Or. es

Änderungsantrag 2872
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte ***sowie Hindernisse für ihren Verbleib, einschließlich Zugang zu Land, Kapital, Wissen, Beratungsdiensten und Risikomanagementinstrumenten, geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte sowie Austrittsschranken für aktive Landwirte,*** und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. en

Änderungsantrag 2873
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte***, einschließlich Zugang zu Land, Kapital, Wissen, digitalen Technologien, Beratungsdiensten, Innovation und Herausforderungen im Zusammenhang mit Familiengründungen,*** und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. en

Änderungsantrag 2874
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung***, einschließlich des Zugangs zu Land, Kapital, Wissen, Beratungsdiensten und Risikomanagementinstrumenten***;

Or. es

Änderungsantrag 2875
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte***, einschließlich Zugang zu Land, Finanzmitteln, Krediten, Innovation, Beratungsdiensten, Schulung, digitalen Technologien sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel,*** und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. en

Änderungsantrag 2876
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Tomáš Kubín, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte***, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Land und zu Finanzierung, die Hofnachfolge und die Einkommensstabilität,*** und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. fr

Änderungsantrag 2877
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte***, einschließlich einer Differenzierung zwischen konventionellen***

deren Überwindung;

und ökologischen/biologischen Bewirtschaftungsmethoden, und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. en

Änderungsantrag 2878
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte***, einschließlich Zugang zu Land, Kapital, Wissen, Beratungsdiensten und Risikomanagementinstrumenten,*** und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. en

Änderungsantrag 2879
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung ***sowie Maßnahmen zur Förderung einer frühzeitigen generationenübergreifenden Zusammenarbeit***;

Or. en

Änderungsantrag 2880

Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte***, ermittelte anfängliche Hindernisse bei aktiven Landwirten*** und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. fr

Änderungsantrag 2881
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte ***sowie Hindernisse für ihren Verbleib, Austrittsschranken für aktive Landwirte*** und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. en

Änderungsantrag 2882
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte und vorgeschlagene	b) ermittelte Zutrittsschranken für Junglandwirte ***mit einem besonderen***

nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;	***Fokus auf Landwirtinnen*** und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung;

Or. en

Änderungsantrag 2883
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Bewertung des Innovations‑und Digitalisierungsbedarfs von Junglandwirten, einschließlich Technologien, die Umwelt‑und Klimaziele unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 2884
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Beschreibung, wie das Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen Kontext genutzt wird;	c) eine Beschreibung, wie das Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen ***oder regionalen Kontext*** genutzt wird***, einschließlich seines Beitrags zu nachhaltigen Geschäftsmodellen, Einkommensstabilität und Widerstandsfähigkeit***;

Or. en

Änderungsantrag 2885

Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Beschreibung, wie das Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen Kontext genutzt wird;	c) eine Beschreibung, wie das Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen Kontext genutzt wird ***und wie es zu den nationalen Zielvorgaben hinsichtlich ökologisch/biologisch bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen beiträgt***;

Or. en

Änderungsantrag 2886
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Beschreibung, wie das Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen Kontext genutzt wird;	c) eine Beschreibung, wie das Starterpaket für Junglandwirte ***und neue Landwirte*** gemäß Artikel 16 im nationalen Kontext ***und seiner regionalen Ausgestaltung*** genutzt wird;

Or. fr

Änderungsantrag 2887
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Beschreibung, wie das	c) eine Beschreibung, wie das

Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen Kontext genutzt wird;	Starterpaket für Junglandwirte gemäß Artikel 16 im nationalen ***oder regionalen*** Kontext genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 2888
Benoit Cassart, Christine Singer, Barry Cowen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen***, sowie nationalen Maßnahmen, z. B. der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Junglandwirten bei der Zuteilung, Verpachtung oder dem Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen in öffentlichem Besitz Vorrang einzuräumen, und steuerlichen Anreizen wie reduzierten Erbschaftssteuern auf Flächen, die Landwirten im Rahmen langfristiger Pachtverträge überlassen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2889
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen***, sowie anderen Finanzierungsinstrumenten, die von der EU oder den Mitgliedstaaten zur Förderung der Innovation und des***

Unternehmertums von Junglandwirten in ländlichen Gebieten bereitgestellt werden.

Or. es

Änderungsantrag 2890
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen***, einschließlich Synergien zwischen Maßnahmen zur Förderung des Eintritts von jungen und neuen Landwirten in den Sektor und Maßnahmen zur Erleichterung des Austritts von Landwirten im Rentenalter***.

Or. en

Änderungsantrag 2891
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen***, sowie mit anderen einschlägigen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Innovation***.

Or. es

Änderungsantrag 2892
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen***, sowie mit anderen einschlägigen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Innovation***.

Or. en

Änderungsantrag 2893
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen***, sowie mit anderen einschlägigen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Innovation***.

Or. en

Änderungsantrag 2894
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien ***und Kompromisse*** zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2895
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Synergien zwischen den im ***NRP-Plan*** festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.	d) Synergien zwischen den im ***NRGAP-Plan*** festgelegten Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2896
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Aufnahme spezifischer Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligung von Frauen im Primärsektor durch zusätzliche Anreize für die Niederlassung, Zugang zu Finanzmitteln, Schulungen und Unterstützung des weiblichen Unternehmertums in ländlichen Gebieten.

Or. el

Änderungsantrag 2897
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Maßnahmen zur Erleichterung der freiwilligen Hofnachfolge, der schrittweisen Übertragung von Betrieben, der generationenübergreifenden Zusammenarbeit und der Inanspruchnahme unabhängiger Beratungsdienste, wobei sichergestellt wird, dass Landwirte im Rentenalter, die weiterhin einer tatsächlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, nicht allein deshalb automatisch von der Unterstützung ausgeschlossen werden, weil sie eine Rente beziehen.

Or. pt

Begründung

Der Generationswechsel sollte durch positive Anreize, Beratungsdienste und Regelungen für eine schrittweise Betriebsübertragung gefördert werden. In vielen Fällen leisten ältere Landwirte, die weiterhin aktiv landwirtschaftlich tätig sind, einen wichtigen Beitrag zur Erzeugung, zur Landbewirtschaftung und zur Vitalität ländlicher Gebiete, insbesondere in Gebieten mit einer alternden Bevölkerung und dort, wo landwirtschaftliche Flächen aufgegeben wurden.

Änderungsantrag 2898
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Maßnahmen, um im Hinblick auf den Generationswechsel in der Landwirtschaft die einschlägigen, in [der Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der

Union] genannten Ziele zu erreichen; quantifizierbare ergänzende Ziele, die auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegt werden, und Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen;

Or. ro

Änderungsantrag 2899
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Bewertung des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen auf lokaler und ländlicher Ebene, die für die Niederlassung von Familien von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich Vorschlägen zur Sicherstellung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung, zu Verkehrsmitteln und zu Kinderbetreuungseinrichtungen, wobei strengen Zielen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung der Niederlassung von Frauen Rechnung zu tragen ist;

Or. fr

Änderungsantrag 2900
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten berücksichtigen geschlechtsspezifische Hindernisse, mit denen Frauen beim Generationswechsel konfrontiert sind, insbesondere dann,

wenn sich der Einstieg in die Landwirtschaft oder die Niederlassung als Betriebsleiterin aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschaft, Elternurlaub, Betreuungspflichten oder vergleichbaren gerechtfertigten Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn verzögert hat.

Or. en

Änderungsantrag 2901
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Bewertung des spezifischen Innovations- und Digitalisierungsbedarfs von Junglandwirten unter besonderer Berücksichtigung von Technologien, die die Arbeitseffizienz erhöhen, das Wohlergehen verbessern, die Umwelt- und Klimaziele unterstützen und die Attraktivität des Sektors für Neueinsteiger stärken;

Or. en

Änderungsantrag 2902
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) da) Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität ländlicher Gebiete für Junglandwirte und ihre Familien, einschließlich des Zugangs zu Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung, Bildung,

angemessenem Wohnraum, digitaler Konnektivität und anderen wesentlichen Dienstleistungen;

Or. en

Änderungsantrag 2903
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Mittelzuweisung für die verschiedenen im Rahmen der Strategie festgelegten Maßnahmen in Höhe von mindestens 10 % des jährlich für die Gemeinsame Agrarpolitik bereitgestellten Haushalts;

Or. en

Änderungsantrag 2904
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Synergieeffekte mit anderen nationalen Maßnahmen zur Förderung der Hofnachfolge und Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich steuerlicher Entlastungen;

Or. en

Änderungsantrag 2905
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) e) Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zur Verbesserung des Zugangs junger und neuer Landwirte zur Unterstützung im Rahmen der GAP;

Or. en

Änderungsantrag 2906
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) e) Synergien mit anderen nationalen Politikbereichen, einschließlich steuerlicher Maßnahmen zur Erleichterung der Hofnachfolge;

Or. en

Änderungsantrag 2907
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Charles Goerens, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) eine Bewertung der spezifischen Hindernisse, mit denen Frauen in ländlichen Gebieten und Landwirtinnen konfrontiert sind, insbesondere in Bezug

auf den Zugang zu Land, Finanzmitteln, Schulungen, digitalen Instrumenten, Beratungsdiensten und die Beteiligung an Wertschöpfungsketten, um den Generationswechsel, die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und den territorialen Zusammenhalt zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 2908
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) einen Plan zur Prävention und zum Schutz der Gesundheit von Junglandwirten vor berufsbedingten und psychosozialen Risiken, einschließlich flankierender Maßnahmen zur Beschleunigung der Freisetzung synthetischer Pestizide und zur Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung am Arbeitsplatz.

Or. fr

Änderungsantrag 2909
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) f) Maßnahmen zur Förderung der Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe sowie von Wissen und Fähigkeiten zwischen den Generationen unter Beachtung der nationalen

Rechtsrahmen für Erb- und Eigentumsrechte.

Or. en

Änderungsantrag 2910
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) eine Bewertung des spezifischen Innovations- und Digitalisierungsbedarfs von Junglandwirten unter besonderer Berücksichtigung von Technologien, durch die die Arbeitseffizienz und die Resultate im Bereich Tierwohl verbessert und die Umwelt- und Klimaziele unterstützt werden sowie die Attraktivität des Sektors für Neueinsteiger erhöht wird;

Or. fr

Änderungsantrag 2911
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In der neuen Strategie für den Generationswechsel muss der Schwerpunkt auf der Schaffung neuer Finanzierungsinstrumente liegen, die höhere Steuerbefreiungen und -anreize, zinsgünstige Darlehen und Kreditgarantiesysteme für die Landwirtschaft ermöglichen. Die Beihilfen müssen auch zur Finanzierung von Instrumenten der Präzisionslandwirtschaft sowie

Beratungs- und Schulungsinstrumenten verwendet werden.

Darüber hinaus werden neue Möglichkeiten für nachhaltige Geschäftsmodelle durch Digitalisierung, Bioökonomie, Diversifizierung und Wassereffizienz gefördert. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Rentabilität von Junglandwirten zu verbessern.

Or. es

Änderungsantrag 2912
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission überwacht mindestens sechs Monate vor der Halbzeitüberprüfung die Wirksamkeit der Strategie der Mitgliedstaaten für den Generationswechsel in der Landwirtschaft. Die Mitgliedstaaten können die Strategie gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überwachung ändern.

Or. en

Änderungsantrag 2913
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten weisen nach, dass die Interventionen im Rahmen der GAP zum

Generationswechsel beitragen, indem sie die Anzahl der Junglandwirte und Neueinsteiger erhöhen, die Betriebsnachfolge erleichtern und den Zugang zu Land und Investitionen verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 2914
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die Mitgliedstaaten überwachen jährlich die Wirksamkeit der nationalen Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft anhand der in Absatz 1 Buchstabe e festgelegten quantifizierbaren Ziele.

Or. ro

Änderungsantrag 2915
Ciaran Mullooly, Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Strategie für den Generationswechsel spezifische Maßnahmen auf, um Frauen zu ermutigen und zu unterstützen, landwirtschaftliche Betriebe zu übernehmen, zu führen und weiterzugeben. Mit diesen Maßnahmen muss der gleichberechtigte Zugang zu finanzieller Unterstützung, Investitionsbeihilfen, Land, Beratungsdiensten, allgemeiner und

beruflicher Bildung, Innovationsprogrammen, Unterstützungsleistungen für die Kinderbetreuung sowie zu Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich Mutterschafts- und Vaterschaftsregelungen im Einklang mit dem nationalen Recht, erleichtert werden.

Or. en

Begründung

Frauen spielen eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit ländlicher Gemeinschaften. Der Abbau von Zutritts-, Eigentums-, Nachfolge- und Führungsschranken wird den Generationswechsel fördern und die langfristige Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Ernährungssicherheit der europäischen Landwirtschaft erhöhen.

Änderungsantrag 2916
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können in die Strategie Mechanismen aufnehmen, um Junglandwirten auf deren Antrag hin einen Vorschuss auf die Finanzhilfe zu gewähren, der bis zu 50 % des Gesamtbetrags der Unterstützung betragen kann.

Or. es

Begründung

La incorporación de jóvenes agricultores exige una elevada inversión inicial y una disponibilidad inmediata de liquidez, especialmente durante las primeras fases de establecimiento de la explotación. Permitir que los Estados miembros concedan un adelanto de hasta el 50 % de la ayuda facilita el acceso real a la actividad agraria, reduce las barreras financieras de entrada y evita que la falta de recursos iniciales comprometa la viabilidad de nuevos proyectos. Esta medida refuerza el relevo generacional, mejora la

capacidad de inversión de los jóvenes agricultores y contribuye a garantizar la continuidad del tejido productivo agrario en las zonas rurales.

Änderungsantrag 2917
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Die Mitgliedstaaten können die nationale Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft abhängig von den Ergebnissen der Überwachung gemäß Absatz 2 oder in anderen begründeten Fällen ändern.

Or. ro

Änderungsantrag 2918
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre nationalen und regionalen Partnerschaftspläne eine Bewertung des besonderen Bedarfs von Frauen, landwirtschaftlichen Familienbetrieben und anderer Zielgruppen in der Landwirtschaft sowie eine Strategie auf, in der die Maßnahmen zur Deckung dieser Bedürfnisse dargelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2919
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Starterpaket für Junglandwirte ***umfasst im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft*** eine Reihe der folgenden Maßnahmen***:***	(1) ***Im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft umfasst*** das Starterpaket für Junglandwirte eine Reihe der folgenden Maßnahmen***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Maßnahmen vorrangig Junglandwirten zugutekommen, die bereits als Betriebsinhaber niedergelassen sind oder sich in der Gründungsphase befinden und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.***

Or. fr

Änderungsantrag 2920
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Starterpaket für Junglandwirte ***umfasst*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen:	(1) ***Unabhängig davon, ob der Empfänger eine natürliche oder juristische Person ist oder in welcher Organisationsform der Betrieb im Rahmen des Generationswechsels geführt wird, umfasst*** das Starterpaket für Junglandwirte im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 2921
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Das*** Starterpaket für Junglandwirte ***umfasst*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen:	(1) ***Die Mitgliedstaaten erstellen ein*** Starterpaket für Junglandwirte***, das*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen ***umfasst***:

Or. pt

Änderungsantrag 2922
Tomáš Kubín, Barbara Bonte, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Das*** Starterpaket für Junglandwirte ***umfasst*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen:	(1) ***Die Mitgliedstaaten richten ein*** Starterpaket für Junglandwirte ***ein, das*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen ***umfasst***:

Or. en

Änderungsantrag 2923
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Starterpaket für Junglandwirte umfasst im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen:	(1) Das Starterpaket für Junglandwirte ***und neue Landwirte*** umfasst im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden

Maßnahmen:

Or. fr

Änderungsantrag 2924
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Starterpaket für Junglandwirte umfasst im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen:	(1) Das Starterpaket für Junglandwirte umfasst im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen***,*** ***zum Beispiel***:

Or. en

Änderungsantrag 2925
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Starterpaket für Junglandwirte ***umfasst*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen:	(1) Das Starterpaket für Junglandwirte ***kann*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen ***umfassen***:

Or. en

Änderungsantrag 2926
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Starterpaket für Junglandwirte ***umfasst*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft ***eine Reihe der folgenden*** Maßnahmen:	(1) Das Starterpaket für Junglandwirte ***kann*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft ***folgende*** Maßnahmen ***umfassen, zum Beispiel***:

Or. en

Änderungsantrag 2927
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Das Starterpaket für Junglandwirte umfasst*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft ***eine Reihe der folgenden Maßnahmen:***	(1) ***Die Mitgliedstaaten richten*** im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft ***ein Starterpaket für Junglandwirte ein.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird präzisiert, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ein Starterpaket für Junglandwirte einzuführen.

Änderungsantrag 2928
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2929
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2930
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14;	a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14***, insbesondere im Tierhaltungssektor***;

Or. en

Änderungsantrag 2931
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14;	a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten ***und neuen Landwirten*** gemäß Artikel 14;

Or. fr

Änderungsantrag 2932
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterstützung für Landwirte, die eine Altersrente beziehen und 75 % oder mehr des Betriebs an einen Junglandwirt übertragen, der eine Unterstützung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a erhält, oder die den gesamten Betrieb gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe aa übertragen; diese Unterstützung beläuft sich auf 25 000 EUR für Landwirte, deren Haupttätigkeit die Landwirtschaft ist, und auf 50 000 EUR für Landwirte, deren Haupttätigkeit nicht die Landwirtschaft ist;

Or. en

Begründung

Der Generationswechsel in der Landwirtschaft wird durch strukturelle Zutrittsschranken behindert, insbesondere beim Zugang zu Land und Krediten. Ein wesentlicher Faktor ist die Zurückhaltung älterer Landwirte, ihre Betriebe zu übertragen. Mit dieser Änderung wird eine gezielte Maßnahme eingeführt, die die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe auf Junglandwirte erleichtert, indem auch der übertragende Landwirt eine Form der Unterstützung erhält. Dadurch wird eine der Hauptursachen der Hindernisse für den Generationswechsel in diesem Sektor angegangen.

Änderungsantrag 2933
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) „LEADER“ bezeichnet die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale

Entwicklung im Sinne von Artikel 76 der Verordnung (EU) ... NRP;

Or. en

Änderungsantrag 2934
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) degressive flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2935
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) degressive flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	b) degressive flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte ***und neue Landwirte*** gemäß Artikel 6;

Or. fr

Änderungsantrag 2936
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***degressive*** flächenbezogene	b) flächenbezogene

Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;

Or. es

Änderungsantrag 2937
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	b) flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;

Or. ro

Änderungsantrag 2938
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	b) flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 2939
Emma Wiesner, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	b) flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 2940
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	b) flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 2941
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;	b) flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;

Or. es

Begründung

Die Streichung der Degressivität ist auch in den Verweisen auf das Starterpaket für Junglandwirte zu berücksichtigen. Die Unterstützung für Junglandwirte sollte den Generationswechsel stärken, ohne mit einer automatischen Kürzung der Zahlungen verbunden zu sein.

Änderungsantrag 2942
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20;

Or. es

Änderungsantrag 2943
Tomáš Kubín, Barbara Bonte, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte gemäß Artikel 13;

Or. en

Änderungsantrag 2944
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20;

Or. en

Änderungsantrag 2945
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6a;

Or. ro

Änderungsantrag 2946
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützungsregelung für die Effizienz gemäß dem neuen Artikel 6;

Or. fr

Änderungsantrag 2947
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2948
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2949
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2950
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;	c) auf Junglandwirte ***und neue Landwirte*** ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;

Or. fr

Änderungsantrag 2951
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2952
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2953
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2954
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte;	d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte***, insbesondere im Tierhaltungssektor***;

Or. en

Änderungsantrag 2955
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte;	d) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte ***und neue Landwirte***;

Or. fr

Änderungsantrag 2956
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Investitionsunterstützung mit ***höherer*** Beihilfeintensität für Junglandwirte;	d) Investitionsunterstützung mit ***einer*** Beihilfeintensität ***von bis zu 85 %*** für Junglandwirte;

Or. pt

Änderungsantrag 2957
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Bewertung des spezifischen Innovations- und Digitalisierungsbedarfs von Junglandwirten unter besonderer Berücksichtigung von Technologien, durch die die Arbeitseffizienz und die Resultate im Bereich Tierwohl verbessert und die Umwelt- und Klimaziele unterstützt werden sowie die Attraktivität des Sektors für Neueinsteiger erhöht wird;

Or. en

Änderungsantrag 2958
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP] getätigt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2959
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP] getätigt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2960
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP] getätigt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2961
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP] getätigt werden;	e) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten ***und neuen Landwirten*** über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP] getätigt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 2962
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2963
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2964
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2965
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum; ***Unternehmensgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;***

Or. en

Begründung

Die Förderung von Unternehmensgründungen im ländlichen Raum sollte eng mit der Land- und Forstwirtschaft sowie mit der Diversifizierung landwirtschaftlicher Haushalte verknüpft sein. So wird sichergestellt, dass die Unterstützung im Rahmen der GAP das Unternehmertum im ländlichen Raum stärkt und zugleich der Schwerpunkt weiterhin auf land- und forstwirtschaftlichen Strukturen, Neueinsteigern und zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Haushalte liegt.

Änderungsantrag 2966
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***Unterstützung für*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	f) Unternehmensgründungen ***im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Niederlassung neuer Landwirte, oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten*** im ländlichen Raum;

Or. en

Begründung

Linked to justification for amendment for Article 14 - the measure «support for rural businesses» does not relate to agriculture, meaning this is support for non-farmers‘ income. It needs to be removed from here and be funded from the NRPF share which is not dedicated to supporting farmers income. It also needs to be considered that such measure does NOT attract young farmers to agriculture, but can rather incentivize them to leave agriculture for any other business in the rural area. We therefore suggest to rather introduce the measure which is also proposed in Article 14, paragrah 2, lit (b).

Änderungsantrag 2967
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum***, die zu lokalen Lebensmittelsystemen, kurzen Versorgungsketten, Tätigkeiten der kreislauforientierten Bioökonomie oder der Wiederherstellung der Natur beitragen***;

Or. en

Änderungsantrag 2968
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum ***oder für Verarbeitungsanlagen im landwirtschaftlichen Betrieb***;

Or. ro

Änderungsantrag 2969
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;	f) Unterstützung für ***landwirtschaftsbezogene*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;

Or. en

Änderungsantrag 2970
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen durch Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2971
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen durch Projekte	***entfällt***

operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

Or. en

Änderungsantrag 2972
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen durch Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2973
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2974

Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2975
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2976
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP] ***einschließlich Regelungen, nach denen einem aus Altersgründen ausscheidenden Landwirt eine Übergangszahlung oder ein anderer Anreiz gewährt wird, wenn dieser den Betrieb oder einen Teil des Betriebs an einen jungen oder neuen Landwirt übergibt***;

Or. en

Änderungsantrag 2977
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge***, des Mentoring, der Kompetenzübertragung, des Zugangs zu Land und der schrittweisen Übertragung der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe auf Junglandwirte und neue Landwirte*** gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

Or. fr

Änderungsantrag 2978
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge ***gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP]***;	h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge;

Or. pt

Änderungsantrag 2979
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];	h) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge ***und Gründerzentren für landwirtschaftliche Betriebe*** gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

Or. en

Änderungsantrag 2980
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2981
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2982
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2983
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Instrumente zur Unterstützung der schrittweisen Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Familienbetrieben, einschließlich gemeinsamen Eigentums oder gemeinsamer Betriebsführung, rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, intergenerationeller Mediation, Bewertung von Vermögenswerten und Möglichkeiten zur wirksamen und graduellen Einbindung von

Junglandwirten;

Or. es

Begründung

Der Einstieg in die Landwirtschaft erfolgt häufig schrittweise im Rahmen der familiären Hofnachfolge. Starre Anforderungen an Eigentum oder Kontrolle können junge Menschen ausschließen, die bereits tatsächlich im Betrieb tätig sind. Die GAP sollte einen geordneten und rechtssicheren Übergang erleichtern, der an die Realität landwirtschaftlicher Familienbetriebe angepasst ist.

Änderungsantrag 2984
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2985
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2986

Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2987
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Zugang zu ***auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen*** Beratungsdiensten ***und*** Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20.	j) Zugang zu Beratungsdiensten***,*** Schulungsprogrammen***, Kompetenzentwicklung und digitalen Instrumenten, die auf die Bedürfnisse von Junglandwirten und Neueinsteigern zugeschnitten sind,*** gemäß Artikel 20***, auch um ihre Fähigkeit zu verbessern, auf Klimarisiken, Umweltanforderungen und Marktschwankungen zu reagieren sowie Innovationen und datengestützte landwirtschaftliche Verfahren zu nutzen***.

Or. pt

Änderungsantrag 2988
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Zugang zu auf die Bedürfnisse von	j) Zugang zu auf die Bedürfnisse von

Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20.	Junglandwirten ***und neuen Landwirten*** zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20.

Or. fr

Änderungsantrag 2989
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Einrichtung spezieller Programme, um Junglandwirten durch Bodenbanken, Pachtregelungen, Genossenschaftsmodelle oder andere geeignete Mechanismen den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen zu erleichtern.

Or. el

Änderungsantrag 2990
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Unterstützung für Investitionen in digitale Technologien, Präzisionslandwirtschaft, Robotik, künstliche Intelligenz und andere innovative Produktionsmethoden sowie für die dafür erforderlichen Schulungs- und Beratungsdienste, die die Einführung dieser Technologien erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 2991
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Charles Goerens, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) eine Investitionsunterstützung für die Einführung digitaler Instrumente und Technologien zur Verbesserung der nachhaltigen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs, zur Verringerung der Arbeitsbelastung und zur Stärkung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Tätigkeiten von Junglandwirten, insbesondere in arbeitsintensiven Sektoren.

Or. en

Änderungsantrag 2992
Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) eine Investitionsunterstützung für die Einführung digitaler Instrumente und Technologien zur Verbesserung der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs, zur Verringerung der Arbeitsbelastung und zur Stärkung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Tätigkeiten von Junglandwirten, insbesondere in arbeitsintensiven Sektoren.

Or. en

Änderungsantrag 2993
Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) eine Zusatzzahlung für Junglandwirte, die neue Betriebe gründen und/oder bereits ökologische/biologische Bewirtschaftungsmethoden anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 2994
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) Unterstützung für anerkannte Organisationen junger Landwirte, die jungen Landwirten und Neueinsteigern Mentoring, Schulungen, die Entwicklung von Führungskompetenzen und den Wissensaustausch anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 2995
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 sowie Maßnahmen zum Tierschutz gemäß Artikel 10a.

Or. en

Änderungsantrag 2996
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jc) Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung des Familienlebens in ländlichen Gebieten, einschließlich des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen, sofern diese mit der Niederlassung von Junglandwirten in Zusammenhang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 2997
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Starterpaket für Junglandwirte kann im Einklang mit der in Artikel 15 genannten Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft eine Reihe der folgenden Maßnahmen umfassen:
	a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14;
	b) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;
	c) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte;
	d) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung

(EU) […] [NRP] getätigt werden;

e) Unterstützung und Investitionsanreize für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;

f) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen durch Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

h) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17.

Or. en

Änderungsantrag 2998
Céline Imart, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit der Strategie für den Generationswechsel in der Landwirtschaft gemäß Artikel 15 ein spezifisches und konkretes Programm für die Hofnachfolge aufstellen, das Unterstützungsmaßnahmen in Verbindung mit Altersversorgungssystemen umfasst, die die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe von Landwirten, die in den Ruhestand treten, auf jüngere Landwirte oder Neueinsteiger erleichtern.

Or. fr

Änderungsantrag 2999
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Starterpaket für Junglandwirte umfasst die folgenden Interventionen:
	a) degressive flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;
	b) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung;
	c) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird ein zweistufiges System hinsichtlich der Struktur des Starterpakets und der Maßnahmen zum Generationswechsel eingeführt, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Zuschlag zur degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung, die Investitionsförderung für Junglandwirte und die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten als verbindliche Maßnahmen in das Starterpaket aufzunehmen.

Änderungsantrag 3000
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Starterpaket für Junglandwirte umfasst die folgenden Interventionen:
	a) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 14

Absatz 1 Buchstabe a;

b) flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 6;

ba) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für Junglandwirte gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 3001
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Das Starterpaket für Junglandwirte kann die folgenden Interventionen umfassen:
	a) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, die von Junglandwirten über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP] getätigt werden;
	b) Unterstützung für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum;
	c) auf Junglandwirte ausgerichtete Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;
	d) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen durch Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];
	e) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge und Bodenmobilität gemäß

Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

f) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17;

g) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Junglandwirten zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird ein zweistufiges System hinsichtlich der Struktur des Starterpakets und der Maßnahmen zum Generationswechsel eingeführt, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, neben den herkömmlichen Instrumenten für Junglandwirte eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Förderung des Generationswechsels vorzusehen.

Änderungsantrag 3002
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Das Starterpaket für Junglandwirte kann die folgenden Maßnahmen umfassen:
	a) Unterstützung für Kleinerzeuger gemäß Artikel 7;
	b) Möglichkeiten zur Finanzierung von Investitionen, über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) […] [NRP];
	c) Förderung von Unternehmensgründungen im ländlichen Raum gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung; ca) Maßnahmen zur Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 14 Absatz 2a

Buchstabe a der vorliegenden Verordnung;

d) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Innovationen gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

e) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

f) Unterstützung für Vertretungsdienste gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung;

g) Zugang zu Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen gemäß Artikel 20 der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 3003
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, ***einschließlich nicht familieninterner Übertragungen auf Neueinsteiger und der Förderung von kollektiven landwirtschaftlichen Modellen,*** Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum***, die auf den agrarökologischen***

Wandel und kurze Lieferketten ausgerichtet sind, oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ***wie zinslose Darlehen und öffentliche Grundbesitz-Mechanismen, um der Überschuldung vorzubeugen und die Bodenspekulation zu bekämpfen***. ***Darüber hinaus müssen diese Synergien nationale Instrumente zur bodenrechtlichen Regulierung, Maßnahmen zur Sicherstellung angemessener Renten zur Beschleunigung der Übertragung von Land sowie den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Junglandwirte und neue Landwirte umfassen.***

Or. fr

Änderungsantrag 3004
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, ***Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe und*** Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum***, Risikomanagementinstrumenten*** oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.

Or. en

Änderungsantrag 3005
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien***, einschließlich finanzieller,*** mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine Bestimmung in den Text der Kommission aufgenommen, wonach die Verbindungen und Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen der nationalen Reformprogramme (NRP) auch in finanzieller Hinsicht zum Ausdruck kommen müssen, wodurch unter anderem die Effizienz der öffentlichen Ausgaben bei der Verfolgung wichtiger Ziele wie des Generationswechsels in der Landwirtschaft gefördert wird.

Änderungsantrag 3006
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich

Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.	Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, ***Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe und*** Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.

Or. en

Änderungsantrag 3007
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, ***Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe und*** Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.

Or. en

Änderungsantrag 3008
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in ***Absatz 1*** genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in ***den Absätzen 1a und 1b*** genannten ***Interventionen und*** Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.

Or. en

Begründung

Die Änderung bezieht sich auf die Absätze, in denen die im Starterpaket enthaltenen Maßnahmen für den Generationswechsel dargelegt sind.

Änderungsantrag 3009
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder des Zugangs zu und der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Nachfolge und des Generationswechsels, ***Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe,*** Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder den Zugang zu und die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten.

Or. en

Änderungsantrag 3010
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank spezielle Finanzierungsinstrumente mit niedrigen Zinssätzen und europäischen Garantien für Junglandwirte und neue Landwirte.

Or. el

Änderungsantrag 3011
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Alle Landwirte, nicht nur Junglandwirte, sollten einen einfachen Zugang zu Informationen und Beratung haben. Daher der Vorschlag, diesen Absatz anzupassen und in Artikel 5 aufzunehmen.

Änderungsantrag 3012
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Alle Landwirte, nicht nur Junglandwirte, sollten einen einfachen Zugang zu Informationen und Beratung haben. Vorschlag, diesen Absatz anzupassen und in Artikel 5 aufzunehmen.

Änderungsantrag 3013
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein,	(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ***als***

die ***unter anderem*** Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren ***bereitstellen und*** den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor ***erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe***.	***obligatorische erste Kontaktstelle*** ein, die
	a) Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren ***bereitstellt;***
	b) eine individuelle Beratung hinsichtlich der Kombination von Förderinstrumenten ermöglicht;
	c) Hilfestellung bei der Einreichung von Anträgen leistet und
	d) den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor ***erleichtert***.
	Die zentrale Anlaufstelle ist sowohl physisch als auch digital zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 3014
Jérémy Decerle, Benoit Cassart, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.	(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe. ***Diese zentrale Anlaufstelle sollte auch Landwirte unterstützen, die erwägen, die Landwirtschaft aufzugeben, und sie bei der Übertragung ihres Betriebs auf einen***

Junglandwirt begleiten.

Or. en

Änderungsantrag 3015
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.	(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe. ***Mit dieser Aufgabe kann eine bestehende Verwaltungsbehörde oder -stelle betraut werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3016
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß ***Absatz 1*** zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren ***bereitstellen*** und den Einstieg sowie die	(3) Um den Zugang zu den Interventionen ***gemäß den Absätzen 1 und 2*** zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren ***bereitstellt*** und den Einstieg

Niederlassung im Agrarsektor ***erleichtern kann***, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.	sowie die Niederlassung im Agrarsektor ***erleichtert***, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.

Or. en

Begründung

Die Änderung bezieht sich auf die Absätze, in denen die im Starterpaket enthaltenen Maßnahmen für den Generationswechsel dargelegt sind. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten in den zentralen Anlaufstellen Informationen über die Unterstützungsmöglichkeiten für Junglandwirte bereitstellen.

Änderungsantrag 3017
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß ***Absatz 1*** zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.	(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß ***den Absätzen 1 und 2*** zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 3018
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß ***Absatz 1*** zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine ***zentrale*** Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.	(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß ***den Absätzen 1 und 2*** zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten eine Anlaufstelle für Junglandwirte ein, die unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren bereitstellen und den Einstieg sowie die Niederlassung im Agrarsektor erleichtern kann, einschließlich Hilfestellung bei der Einreichung von Förderanträgen und Orientierungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 3019
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Junglandwirt und jeder neue Landwirt ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren kostenlosen Zugang zu Beratungsdiensten, Unternehmensberatung, digitalen Schulungen und technischer Unterstützung hat. ***Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner Maßnahmen, um die Übertragung von Familienbetrieben von der älteren auf die jüngere Generation durch steuerliche Maßnahmen, finanzielle Anreize und Beratungsdienste zu erleichtern.***

Or. el

Änderungsantrag 3020

Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten legen die Mindestqualifikation fest, die erforderlich ist, um Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d und f zu erhalten. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten Bildungsabschlüsse mit landwirtschaftlichem Inhalt oder Relevanz für die landwirtschaftliche Erzeugung.

Or. en

Begründung

Die landwirtschaftliche Berufsbildung sollte als wesentliche Voraussetzung für die langfristig erfolgreiche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs angesehen werden. Die durch eine solche Ausbildung erworbenen Kenntnisse helfen den Betriebsleitern, fundierte Entscheidungen zu treffen. Daher betrachten wir eine formale landwirtschaftliche Berufsbildung als notwendige Voraussetzung für die Förderung von Junglandwirten.

Änderungsantrag 3021
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten legen die Mindestqualifikation fest, die erforderlich ist, um Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d und f zu erhalten. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten Bildungsabschlüsse mit landwirtschaftlichem Inhalt oder Relevanz für die landwirtschaftliche Erzeugung.

Or. en

Begründung

Die landwirtschaftliche Berufsbildung sollte als wesentliche Voraussetzung für die langfristig erfolgreiche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs angesehen werden. Die durch eine solche Ausbildung erworbenen Kenntnisse helfen den Betriebsleitern, fundierte Entscheidungen zu treffen. Daher betrachten wir eine formale landwirtschaftliche Berufsbildung als notwendige Voraussetzung für die Förderung von Junglandwirten.

Änderungsantrag 3022
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Starterpaket für Leguminosen
	(1) Die Mitgliedstaaten können ein spezielles Unterstützungspaket für die Diversifizierung durch Leguminosen für Lebens- und Futtermittel einrichten. Das Starterpaket für Leguminosen umfasst eine Reihe der folgenden Maßnahmen:
	a) Unterstützung gemäß Artikel 14 für die Aufnahme der Erzeugung von Leguminosen;
	b) gezielte finanzielle Unterstützung für den Anbau von Leguminosen, einschließlich Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10, darunter Maßnahmen zur Fruchtfolge, sowie gekoppelter Einkommensstützung für Eiweißpflanzen nach Artikel 11;
	c) Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten gemäß Artikel 12 zum Schutz der Landwirte vor hohen Ertragsschwankungen bei Leguminosen;
	d) Unterstützung für Investitionen gemäß Art. 13 mit höherer Beihilfeintensität für den Anbau oder die Verarbeitung von Leguminosen;
	e) Möglichkeiten der Finanzierung von

Investitionen in die Verarbeitung von Leguminosen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie von Existenzgründungen im ländlichen Raum im Leguminosensektor über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) [...] [NRP];

f) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Landwirten, die Leguminosen anbauen, zugeschnittenen Beratungsdiensten, Schulungsprogrammen und Plattformen für den Wissensaustausch gemäß Artikel 20;

g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Forschung und Innovation im Bereich der Leguminosen durch Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP].

(2) Die Mitgliedstaaten können bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen berücksichtigen, darunter Agrarumwelt- und Klimaaktionen, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder eine Unterstützung für den Wissensaustausch in der Landwirtschaft.

(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Landwirte, die neu in den Anbau von Leguminosen einsteigen, einrichten, in der unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und Verfahren bereitgestellt werden, um die anfänglichen Phasen bei der Erzeugung von Leguminosen zu erleichtern und das Risiko dabei zu verringern, wozu auch die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung und Orientierungshilfen zählen.

Or. en

Änderungsantrag 3023
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Landwirtschaftliche Lehr-, Versuchs- und Forschungsbetriebe
	(1) Abweichend vom Betriebsbegriff gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) […] [NRP] gilt ein landwirtschaftlicher Lehr-, Versuchs- oder Forschungsbetrieb für alle Zwecke dieser Verordnung, einschließlich der Anwendung von Obergrenzen, Degression, Umverteilungszahlungen und größenabhängigen Modulationen der Unterstützung, als eigenständiger Betrieb, und sein Träger gilt für dieses Betriebs als eigenständiger Begünstigter, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
	a) der Betrieb wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer Hochschule, einer berufsständischen Körperschaft oder einer nach nationalem Recht anerkannten Bildungs-, Berufsbildungs- oder Forschungseinrichtung ohne Erwerbszweck getragen;
	b) der Hauptzweck des Betriebs ist die land- und forstwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen eines nach nationalem Recht anerkannten Bildungsgangs, die land- und forstwirtschaftliche Forschung oder das land- und forstwirtschaftliche Versuchs- und Demonstrationswesen;
	c) der Betrieb wird organisatorisch, personell und rechnungsmäßig

eigenständig geführt und verfügt über eine eigene Betriebsleitung sowie räumlich abgegrenzte Produktionseinheiten;

d) der Betrieb bestand bereits am 16. Juli 2025 als eigenständige Produktionseinheit.

(2) Für jeden Betrieb im Sinne des Absatzes 1 können Beihilfeanträge gesondert gestellt werden; Verwaltungsentscheidungen ergehen je Betrieb. Verstöße, Abweichungen und Sanktionen, die einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 betreffen, berühren die Unterstützung der übrigen Betriebe desselben Trägers nicht.

(3) Die Behandlung als eigenständiger Betrieb gemäß Absatz 1 gilt nicht als künstliche Schaffung von Voraussetzungen für den Erhalt von Unterstützung. Die Mitgliedstaaten überprüfen das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 regelmäßig und entziehen die eigenständige Behandlung, wenn eine dieser Voraussetzungen entfällt.

(4) Dieser Artikel begründet keinen Anspruch auf Unterstützung für Junglandwirte gemäß den Artikeln 14 bis 16 zugunsten des Trägers.

Or. de

Begründung

The amendment eliminates the mandatory Aggregation of agricultural teaching, experimental, and Research holdings operated by the same legal entity, a requirement that affects educational institutions, universities, research institutes, and professional bodies in numerous Member States. Each site constitutes a functionally independent production unit with its own management; applying capping, degressivity, and modulation to the combined total of all sites defeats the purpose of these instruments, which are intended to target large commercial farming structures. The four cumulative conditions—namely, that the operator is a non-profit entity, that the principal purpose of the holding is education, research, or experimentation, that the holding is genuinely organisationally independent, and that it existed before the date on which the Commission proposal was submitted—ensure that only genuine teaching, experimental, and research holdings are covered and that no commercial structure can

subsequently fall within the scope of the provision through restructuring or the establishment of purported educational facilities.

Paragraph 2 removes the administrative concentration of risk associated with a single, consolidated aid application, under which errors at one site may jeopardise the payments for all sites. Paragraph 3 clarifies the relationship between this provision and the anti-circumvention clauses of this Regulation and requires Member States to carry out continuous verification. Paragraph 4 ensures that the separate treatment of such holdings cannot be relied upon to derive eligibility for interventions supporting young farmers.

Änderungsantrag 3024
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Michal Wiezik, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Starterpaket für Eiweißpflanzen
	(1) Die Mitgliedstaaten können ein spezielles Unterstützungspaket für die Diversifizierung durch Eiweißpflanzen für Lebens- und Futtermittel einrichten. Das Starterpaket für Eiweißpflanzen umfasst eine Reihe der folgenden Maßnahmen:
	a) Unterstützung für die Aufnahme der Erzeugung von Eiweißpflanzen gemäß Artikel 14; a) gezielte finanzielle Unterstützung für den Anbau von Eiweißpflanzen, einschließlich Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 und gekoppelter Einkommensstützung für Eiweißpflanzen gemäß Artikel 11; c) Unterstützung für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten gemäß Artikel 12 zum Schutz der Landwirte vor hohen Ertragsschwankungen bei Eiweißpflanzen; d) Unterstützung für Investitionen gemäß Artikel 13 mit höherer Beihilfeintensität für den Anbau oder die Verarbeitung von Eiweißpflanzen; e) Möglichkeiten der

Finanzierung von Investitionen in die Verarbeitung von Eiweißpflanzen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie von Existenzgründungen im ländlichen Raum im Eiweißpflanzensektor über die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) [...] [NRP]; f) Zugang zu auf die Bedürfnisse von Landwirten, die Eiweißpflanzen anbauen, zugeschnittenen Beratungsdiensten, Schulungsprogrammen und Plattformen für den Wissensaustausch gemäß Artikel 20; g) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung des Zugangs zu Forschung und Innovation im Bereich der Eiweißpflanzen durch Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung und Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP];

(2) Die Mitgliedstaaten können bei der Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Verbindungen und Synergien mit anderen, in ihren NRP-Plänen festgelegten Maßnahmen berücksichtigen, darunter Agrarumwelt- und Klimaaktionen, Investitionen für Unternehmensgründungen im ländlichen Raum oder eine Unterstützung für den Wissensaustausch in der Landwirtschaft.

(3) Um den Zugang zu den Interventionen gemäß Absatz 1 zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Landwirte, die neu in den Anbau von Eiweißpflanzen einsteigen, einrichten, in der unter anderem Informationen über Fördermöglichkeiten und Verfahren bereitgestellt werden, um die anfänglichen Phasen bei der Erzeugung von Eiweißpflanzen zu erleichtern und das Risiko dabei zu verringern, wozu auch die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung und Orientierungshilfen zu zählen sind.

Or. en

Änderungsantrag 3025
Benoit Cassart, Christine Singer, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Tierhaltungsstrategie
	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Tierhaltungsstrategie fest, die auf nationaler Ebene oder, sofern angemessen, auf regionaler Ebene ausgestaltet wird, um der verfassungsrechtlichen und institutionellen Struktur des Mitgliedstaats Rechnung zu tragen; mit dieser Strategie sollen die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen für Nutztierhalter im Rahmen dieser Verordnung sowie nationaler Initiativen verbessert werden, die darauf abzielen, den Rückgang der Tierbestände aufzuhalten, die Nutztierhaltung wieder zu stärken und sie widerstandsfähiger zu machen.
	Diese Strategie muss Folgendes umfassen:
	a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Tierhaltungssektor;
	b) Ermittlung der Zutrittshindernisse für Nutztierhalter sowie nationaler Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung und um den Rückgang der Tierbestände aufzuhalten;
	c) Beschreibung, wie die nationalen Initiativen und Maßnahmen den Generationswechsel im Nutztiersektor beschleunigen, die Produktion wieder ankurbeln und widerstandsfähiger machen werden.

Or. en

Änderungsantrag 3026
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Benoit Cassart, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16b
	Strategie für die Diversifizierung der Eiweißerzeugung
	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem NRP-Plan eine Strategie für die Diversifizierung der Eiweißerzeugung fest, um die Wirksamkeit und Kohärenz der Interventionen zur Diversifizierung der Eiweißerzeugung im Rahmen dieser Verordnung und nationaler Initiativen zu verbessern. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:
	a) eine Bewertung der derzeitigen Lage in Bezug auf die Diversifizierung der Eiweißerzeugung im Futtermittel- und Lebensmittelsektor, einschließlich nationaler Selbstversorgungsquoten für Eiweißpflanzen und potenzieller Lücken in den Wertschöpfungsketten für Eiweißpflanzen, einschließlich Verarbeitungs-, Lager- und Vertriebseinrichtungen; b) Ermittlung von Zutrittsbarrieren für die Diversifizierung der Eiweißerzeugung auf Betriebsebene für neue und bereits tätige Landwirte, auch in Bezug auf den Anbau von Eiweißpflanzen, und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung; c) Synergien zwischen den im NRP-Plan festgelegten Maßnahmen, die zur Diversifizierung der Eiweißerzeugung beitragen.

Or. en

Begründung

Die Abhängigkeit der EU von importierten Eiweißpflanzen setzt den Futtermittel- und Lebensmittelsektor Versorgungsschwankungen aus und schwächt die strategische Autonomie. Eine gezielte Strategie für die Diversifizierung der Eiweißerzeugung stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten einen kohärenten, evidenzbasierten Ansatz verfolgen, um Lücken in der Selbstversorgung zu schließen und den Anbau von Eiweißpflanzen zu fördern.

Änderungsantrag 3027
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können Unterstützung*** für Vertretungsdienste ***vorsehen, durch die Landwirte*** im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern ***und*** anderen Familienmitgliedern, ***Urlaub***, Schulungen und ähnlichen Ereignissen ***freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen ausreichende Mittel*** für Vertretungsdienste ***in landwirtschaftlichen Betrieben sicher, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt, um eine angemessene und wirksame Vertretung während der vorübergehenden Abwesenheit von Landwirten und Familienangehörigen, die regelmäßig im Betrieb tätig sind, zu gewährleisten. Diese Dienste müssen eine Vertretung*** im Falle von Krankheit ***oder Unfall***, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern ***oder*** anderen Familienmitgliedern, ***Jahresurlaub***, Schulungen und ähnlichen Ereignissen ***ermöglichen und dazu beitragen, hochwertige Arbeitsplätze, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit und eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sicherzustellen***.

Or. es

Änderungsantrag 3028
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cristina Guarda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen ***sowie zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und Arbeitgeberpflichten im Rahmen des sozialen Dialogs sowie zur Teilnahme an Gremien zur Arbeitnehmerbeteiligung und an Tarifverhandlungen*** freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 3029
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können Unterstützung für*** Vertretungsdienste ***vorsehen, durch die*** Landwirte ***im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen*** freinehmen können***, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** Vertretungsdienste ***bereit, mit denen das effektive Recht der*** Landwirte ***sichergestellt wird, in folgenden Fällen*** freinehmen ***zu*** können***:***
	a) bei Krankheit oder Unfall, einschließlich im Falle von Berufskrankheiten und Burnout
	b) im Falle eines Mutterschaftsurlaubs
	c) im Falle eines Elternurlaubs
	d) im Falle von Urlaub aufgrund der

Diagnose einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, die ein therapeutisches Lernen erfordert, oder der Krebserkrankung eines Kindes.

Or. fr

Änderungsantrag 3030
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den ***NRP-Plänen*** näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte ***und im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Familienangehörige*** im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den ***Plänen für die nationalen Aufbauprogramme*** näher ausgeführt.

Or. es

Änderungsantrag 3031
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub und ähnlichen Ereignissen***, zur Teilnahme an***

freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	***Schulungsmaßnahmen sowie für den Zugang zu psychologischer Unterstützung, die von anerkannten Solidaritätsorganisationen und -netzwerken bereitgestellt wird,*** freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Begründung

Landwirte sind zunehmend einem hohen Maß an Stress, Isolation, finanzieller Unsicherheit und Herausforderungen im Bereich der psychischen Gesundheit ausgesetzt. Der Zugang zu moralischen und psychologischen Unterstützungsdiensten ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Wohlergehens der Landwirte und trägt zur langfristigen Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrarsektors bei.

Änderungsantrag 3032
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung für Vertretungsdienste ***vorsehen***, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, ***Betreuung von*** Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** Unterstützung für Vertretungsdienste ***vor***, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, ***Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit***, Schwangerschaft und Geburt, ***Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, Betreuungspflichten gegenüber*** Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 3033
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte ***und im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Familienangehörige*** im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen ***und Bildungsprogrammen*** und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 3034
Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte ***und im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Familienangehörige*** im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 3035
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung für Vertretungsdienste ***vorsehen***, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** Unterstützung für Vertretungsdienste ***vor***, durch die Landwirte ***und im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Familienangehörige*** im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Begründung

Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe sind unerlässlich, um die Kontinuität der landwirtschaftlichen Arbeit sicherzustellen und die landwirtschaftliche Tätigkeit besser mit Krankheit, Mutterschaft, Pflegeaufgaben, Urlaub, Schulungen und anderen Lebensereignissen in Einklang zu bringen. Sie sollten daher von den Mitgliedstaaten unterstützt werden, anstatt rein freiwilliger Natur zu bleiben. Der Begriff „Landwirt" ist zu eng gefasst, da auch Familienmitglieder, die auf dem Hof mitarbeiten, zur Arbeitskraft beitragen, selbst wenn ihre Arbeit unbezahlt ist. Ein erweiterter Zugang für sie stärkt ihre Position und trägt dazu bei, die Verfügbarkeit von Arbeitskräften im Betrieb sicherzustellen.

Änderungsantrag 3036
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte ***und im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Familienangehörige*** im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen

können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Landwirt“ ist zu eng gefasst Jedes Familienmitglied, das auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet, trägt zur Arbeitskraft bei, auch wenn es dafür nicht bezahlt wird. Vertretungsdienste können daher auch Familienmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, um sowohl deren Stellung zu stärken (z. B. die Ehefrau des Landwirtes während der Geburt eines Kindes) als auch die kontinuierliche Verfügbarkeit von Arbeitskräften im Betrieb sicherzustellen.

Änderungsantrag 3037
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, ***zur Wiederherstellung der psychischen Gesundheit, für*** Schulungen und ***bei*** ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. el

Änderungsantrag 3038
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste

vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.	vorsehen, durch die Landwirte ***und im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Familienangehörige*** im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 3039
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen und ähnlichen Ereignissen freinehmen können***, wie in den NRP-Plänen näher ausgeführt***.	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für Vertretungsdienste vorsehen, durch die Landwirte im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung von Kindern und anderen Familienmitgliedern, Urlaub, Schulungen***, Wissensaustausch*** und ähnlichen Ereignissen freinehmen können.

Or. pt

Änderungsantrag 3040
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cristina Guarda, Ana Miranda Paz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Dienste unterstützen auch Landarbeiter, die an Schulungen und

Bildungsprogrammen teilnehmen sowie Aufgaben von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen im Rahmen des sozialen Dialogs, in Gremien der Arbeitnehmerbeteiligung und bei Tarifverhandlungen wahrnehmen, wie in ihren NRP-Plänen näher ausgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 3041
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cristina Guarda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Unterstützung beschränkt sich auf die Erbringung von Vertretungsdiensten und die Lohnkosten der Arbeitskräfte, die den Betriebsinhaber während eines begrenzten Zeitraums ersetzen.	(2) Diese Unterstützung beschränkt sich auf die Erbringung von Vertretungsdiensten und die Lohnkosten der Arbeitskräfte, die den Betriebsinhaber während eines begrenzten Zeitraums ersetzen. ***Die Unterstützung umfasst auch die fortlaufende Zahlung von Löhnen während der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen sowie die Wahrnehmung der Aufgaben von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen, einschließlich der Vorbereitung, Beteiligung, Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse des strukturierten Dialogs während bis zu 10 % ihrer Arbeitszeit.***

Or. en

Änderungsantrag 3042
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Diese*** Unterstützung ***beschränkt sich auf*** die Erbringung von Vertretungsdiensten und die Lohnkosten der Arbeitskräfte, die den Betriebsinhaber während eines begrenzten Zeitraums ersetzen.	(2) ***Mit dieser*** Unterstützung ***muss*** die Erbringung von Vertretungsdiensten ***abgedeckt werden*** und ***müssen*** die Lohnkosten der Arbeitskräfte, die den Betriebsinhaber während eines begrenzten Zeitraums ersetzen***, uneingeschränkt bezuschusst werden, wobei dieser Zeitraum nicht kürzer sein darf als der in den für die betreffende Situation geltenden nationalen Vorschriften vorgesehene Mindestzeitraum***.

Or. fr

Änderungsantrag 3043
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Unterstützung beschränkt sich auf die Erbringung von Vertretungsdiensten und die Lohnkosten der Arbeitskräfte, die den Betriebsinhaber während eines begrenzten Zeitraums ersetzen.	(2) Diese Unterstützung beschränkt sich auf die Erbringung von Vertretungsdiensten und die Lohnkosten der Arbeitskräfte ***oder der im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Familienangehörigen***, die den Betriebsinhaber während eines begrenzten Zeitraums ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 3044
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zeitweilige Vertretungsdienste, die über anerkannte landwirtschaftliche Hilfsorganisationen, landwirtschaftliche Genossenschaften, Systeme zur gegenseitigen Unterstützung oder vergleichbare, nach nationalem Recht geschaffene Regelungen erbracht werden, gelten nicht als Beschäftigungsverhältnis zwischen dem begünstigten Landwirt und dem ersetzenden Arbeitnehmer.
	Um kleinen und familienbetriebenen landwirtschaftlichen Betrieben den Zugang zu diesen Diensten zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vereinfachte Verwaltungsregelungen festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 3045
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) In Berggebieten, die durch ein auf Kleinstunternehmen basierendes Produktionssystem gekennzeichnet sind und in denen der Geist der Gegenseitigkeit unter den Kleinerzeugern stark ausgeprägt ist, kann die in Absatz 2 genannte Beihilfe vorrangig für die Einrichtung eines von den Landwirten gegründeten Gegenseitigkeitsfonds bereitgestellt und anschließend für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 3046

Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Unterstützung von Gebietsprojekten zur Förderung der Souveränität und Resilienz der Landwirtschaft
	(1) Die Maßnahme dient der Finanzierung einer gebietsweiten Bestandsaufnahme, deren Ziel es ist, vielversprechende landwirtschaftliche Projekte zu ermitteln, die gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen regionalen Wirtschaftsakteuren gefördert oder weiterentwickelt werden sollen. Das Ergebnis einer solchen Bestandsaufnahme ist ein gemeinsamer mehrjähriger Fahrplan, der dazu dient, für ein Gebiet gemeinsame strategische Projekte sowie die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen zu ermitteln. Berücksichtigt werden die Produktion, die Organisation der industriellen Infrastruktur, die Vermarktungskanäle, die Notwendigkeit des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sowie die in Artikel 15 genannte Strategie. Diese Regelung wird zu den in Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EU) 20XX/XXXX [NRP-Verordnung] festgelegten Sätzen kofinanziert.
	(2) Im in Absatz 1 genannten Fahrplan sind die Bestimmungen dieser Verordnung aufgeführt, die für die Landwirte zur Erreichung der Ziele erforderlich sind. Insbesondere können die in Artikel 10 genannten Umstellungsmaßnahmen, die in Artikel 13 genannten Investitionen und das in Artikel 14 genannte Starterpaket in Anspruch genommen werden.
	(3) Bei der Auswahl von Projekten, die

mit Mitteln des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und Horizont Europa finanziert werden sollen, sorgen die Mitgliedstaaten für Kohärenz mit den sektoralen Projekten, die in den gemäß diesem Artikel erstellten Fahrplänen festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 3047
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit
	(1) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Bereichen eine Kooperationsunterstützung festlegen und bereitstellen:
	a) Projekte operationeller Gruppen der EIP-AGRI gemäß Artikel 19 Absatz 2 [EIP];
	b) von der Union oder den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen und die Teilnahme von Landwirten an diesen Regelungen;
	c) Erzeugergruppierungen, Genossenschaften, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbände;
	d) Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Hofnachfolge;
	e) Unterstützung sonstiger Kooperationsformen, die zu den

spezifischen Zielen beitragen.

Or. pt

Änderungsantrag 3048
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Unterstützung bei der Wasserbewirtschaftung und der Wasserresilienz
	Die Mitgliedstaaten können Unterstützung gewähren, um einen sicheren Zugang zu Wasser, die Modernisierung und Digitalisierung der Wasserbewirtschaftung und die Wasserresilienz landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern und um die Landwirte in die Lage zu versetzen, Wasser ganzheitlich zu bewirtschaften, gegebenenfalls auch durch eine Modernisierung der Bewässerung. Diese Unterstützung kann im Rahmen des in der NRP-Verordnung festgelegten Ziels für den ländlichen Raum erfolgen.

Or. es